



KREISSTADT BERGHEIM

126. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“

** Änderungen und Ergänzungen der Begründung vom 26.02.2016 nach der erneuten öffentlichen Auslegung sind durch Streichungen bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht*

*** Änderungen und Ergänzungen der Begründung vom 26.02.2016/16.06.2016 sind entsprechend der Genehmigungsaufgaben der Bezirksregierung Köln durch Streichungen bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht*

BEGRÜNDUNG *ZUM ENTWURF

gem. § 5 (5) BauGB

Stand: 26.02.2016 (*16.06.2016 geändert und ergänzt nach der erneuten öffentlichen Auslegung **, 21.11.2016 geändert und ergänzt entsprechend der Genehmigungsaufgaben der Bezirksregierung Köln)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A Städtebauliche Planung

1. Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2. Gesamtstädtisches Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien.....	3
2.1 Flächen für die Nutzung von Windenergie.....	3
2.2 Flächen für die Nutzung von Solarenergie.....	7
3. Verfahrensablauf.....	8
4. Flächenermittlung und Städtebauliche Abwägung.....	10
4.1 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	10
4.2 Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen	27
5. Darstellung der 126. Flächennutzungsplanänderung.....	29
6. Anpassung der Bauleitplanung an die Landes- und Regionalplanung sowie die Fachplanung nach Natur- und Umweltrecht	31
6.1 Landes- und Regionalplanung.....	31
6.2 Fachplanung nach Natur- und Umweltrecht	35
7. Beteiligung der Nachbarkommunen	36
8. Auswirkungen der Planung.....	38
9. Hinweise	42
10. Übersicht Gutachten.....	48
11. Städtebauliche Kennwerte.....	50

Teil B Umweltbericht

51

1. Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Energieerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland erheblich erhöht werden. Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahre 2025 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Ein Beitrag auf kommunaler Ebene ist die Ausweisung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der Bauleitplanung. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan können zudem Konflikte mit anderen Nutzungen minimiert und die Anlagen an geeigneten Stellen gebündelt werden.

Ziel der 126. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim ist die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung von erneuerbaren Energien im Außenbereich. Dies umfasst die Nutzung von Windenergie durch Windkraftanlagen sowie die Nutzung von Solarenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Nutzung regenerativer Energien im Außenbereich der Kreisstadt Bergheim wurde vor diesem Hintergrund umfassend untersucht („Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien in der Kreisstadt Bergheim unter besonderer Berücksichtigung der Windressourcen“, Döpel Landschaftsplanung, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016 im Folgenden „Döpel-Gutachten“ genannt, siehe Anlage 1).

Auf dieser Basis, der städtebaulichen Abwägung und der bisher durchgeführten Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen sollen mit der 126. Flächennutzungsplanänderung die Flächen, die als für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignet ermittelt wurden, planungsrechtlich umgesetzt werden.

Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 wurden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, in die Liste der nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben aufgenommen. Dadurch wurde die Nutzung der Windenergie bewusst gefördert, die Errichtung von entsprechenden Anlagen im Außenbereich ist grundsätzlich zulässig.

Gem. § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" darstellen. Die Darstellung von solchen Zonen bewirkt einen Ausschluss an anderer Stelle. Damit kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet planerisch gesteuert werden. Die Voraussetzung einer solchen Ausweisung liegt nur dann vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein Gesamtkonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim (Stand Februar 2016) ist eine Konzentrationszone ausgewiesen („Stommelner Höhe“), die sich im nördlichen Teil des Stadtgebietes befindet. Die Konzentrationszone wird auf dem Gebiet der Städte Rommerskirchen und Pulheim fortgeführt. Mit Darstellung dieser Konzentrationszone ist die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Auf Bergheimer Stadtgebiet wurden bisher fünf Anlagen errichtet, die Zone ist weitgehend ausgenutzt. Aktivitäten der Betreiber zum Repowering, d.h. zum Ersetzen der bestehenden Anlagen mit neuen modernen Anlagen, sind nicht bekannt.

Maßgeblich ist, dass der Windenergie im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim substantiell, d.h. in ausreichender Flächengröße und –anzahl – in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten des Stadtgebietes – Raum verschafft wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) erneut festgestellt, dass diese Frage vom Einzelfall der planenden Gemeinde abhängt und weder die bloße Anzahl der Zonen noch ein flächenbezogener prozentualer Ansatz geeignet ist, dies zu definieren. Somit wird die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachtet. Nur auf diese Weise kann der Vorwurf einer unzulässigen Negativplanung entkräftet werden. Wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Ob diese Grenze überschritten ist, kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4.02-). Im Fall der im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Konzentrationszone für WEA „Stommelner Höhe“, die bereits seit mehreren Jahren von WEA belegt ist, kann von einer solchen Überschreitung ausgegangen werden, wodurch sich das vorliegende Planungserfordernis begründet.

Das Erfordernis zur planungsrechtlichen Steuerung wird insbesondere auch von Rat und Politik der Kreisstadt Bergheim gesehen, da große Teile des Stadtgebietes be-

reits durch Infrastruktur und Bauvorhaben der Energiewirtschaft geprägt sind und dies als ein wesentlicher Bestandteil der Planungshoheit der Kreisstadt verstanden wird.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen eine Anpassung der gesamtäumlichen Potentialanalyse und eine Aufnahme der Ergebnisse in den Flächennutzungsplan im Rahmen der 126. Änderung.

Flächen für die Nutzung von Solarenergie

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange zu denen der Flächennutzungsplan zählt, entgegenstehen. Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf daher einer Flächennutzungsplanänderung. Da das Vorhandensein eines Bebauungsplans gem. den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Voraussetzung ist, um die Zahlung der Einspeisevergütung für den Strom aus der großflächigen Photovoltaikanlage beanspruchen zu können, erfolgt die Umsetzung konkreter Anlagen üblicherweise auf der Basis eines Bebauungsplanes. Am 22.06.2015 hat der Rat der Kreisstadt Bergheim den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 274/Pa "Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61" gefasst. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll hierfür die Voraussetzung schaffen.

2. Gesamtstädtisches Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien

2.1 Flächen für die Nutzung von Windenergie

Vorgehensweise und Methodik

Das „Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien in der Kreisstadt Bergheim“ ermittelt insgesamt vier empfohlene Windkonzentrationsgebiete und drei nachrangig empfohlene Windkonzentrationsgebiete. Die Ermittlung dieser Flächen erfolgte über das Suchraumverfahren, auch Weißflächenkartierung genannt, dessen schrittweise Abfolge in Abbildung 1 schematisch dargestellt ist (vgl.

Döpel-Gutachten, Stand 2011, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kap. 3.2 Methodik).

Harte und weiche Tabuzonen

In dem Verfahren werden harte Tabuzonen definiert, die in Anlehnung an das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) (vgl. OVG Münster Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen und Kraft des Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden. Harte Tabuflächen können sich aus dem Fachrecht und den Zielen der Raumordnung ergeben. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 (7) BauGB) entzogen. Als harte Tabuzonen gelten beispielsweise die im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsbereiche oder Naturschutzgebiete, nicht aber beispielsweise Landschaftsschutzgebiete (siehe Windenergie-Erlass NRW v. 04.11.2015).

Demgegenüber werden weiche Tabuzonen definiert, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Die planerische Entscheidung über weiche Tabuzonen ist dem Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzuordnen, während sich harte Tabuzonen aus dem Fachrecht und den Zielen der Raumordnung ergeben. Als weiche Tabuzonen gelten beispielsweise die gewählten Abstandsflächen zu im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen.

Im Rahmen der Potenzialstudie wurden zudem Raumkriterien beachtet, die einer Einzelfallprüfung unterliegen. Diese Flächen stehen nur nach einer besonderen Prüfung wie beispielsweise durch Fachgutachten zum Artenschutz oder zu Schallimmissionen zur Verfügung. Die ermittelten Rauminformationen werden um eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung und eine Bewertung der Landschaftsgebundenen Erholung ergänzt.

Gunsträume, Prioritätenklassen und Potenzialflächen

Nach Abzug der ermittelten harten und weichen Tabuflächen im Stadtgebiet aus landschaftsökologischer und raumordnerischer Sicht sowie der Ermittlung der Windressourcen ergeben sich Gunsträume, die als Zielgebiet mit geringem Konfliktpotenzial für die Anlage von Windenergieparks grundsätzlich eine hohe Eignung aufweisen. Innerhalb der Gunsträume wird nachfolgend eine nach Prioritätenklassen differenzierte Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorgenommen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach Windenergiepotenzial, Netzanabin-

dung und den Vorbelastungen. Alle¹ ermittelten Potenzialflächen einschließlich ihrer Priorität sind der Tabelle 18 im Döpel-Gutachten zu entnehmen (vgl. Döpel-Gutachten, Stand 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016).

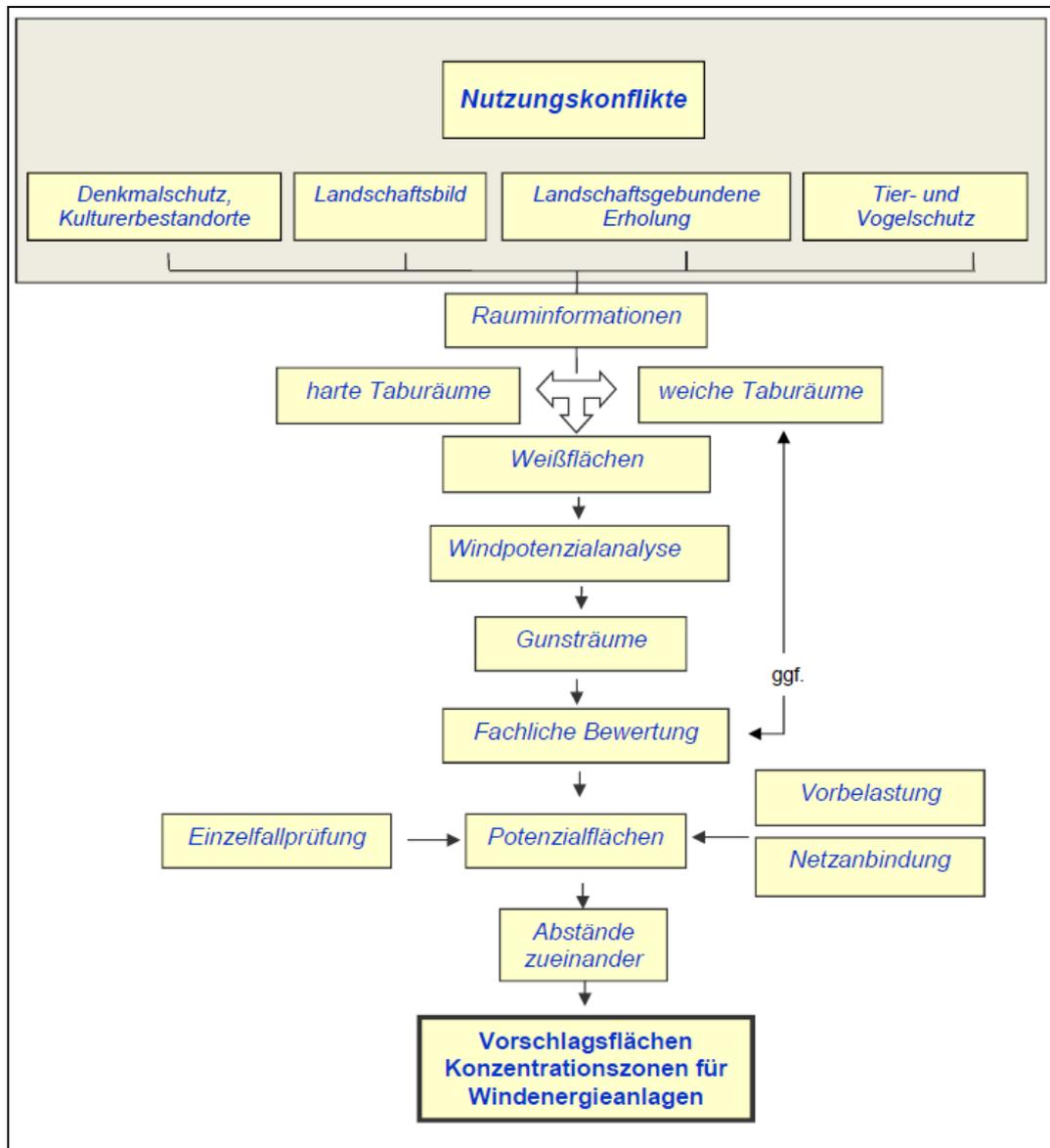


Abbildung 1: Methodik des Suchraumverfahrens im Überblick (s. Döpel-Gutachten Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, S. 17)

Mindestabstände und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Die Potenzialflächen werden unter dem Gesichtspunkt der Konzentrationswirkung einer Abstandsbewertung unterzogen. Aus der Ermittlung der Potenzialflächen unter Berücksichtigung von Mindestabständen zueinander ergeben sich Flächen, die eine sukzessive und damit bedarfsorientierte Planung der Windenergie ermöglichen. Es

¹ Die Glessener Höhe (Fläche Nr. 8) weist im Ergebnis eine zu geringe Größe auf, um als Konzentrationszone ausgewiesen zu werden und wird aufgrund dessen als Potenzialfläche im Anschluss nicht weiter berücksichtigt (vgl. Döpel-Gutachten, Stand 2011, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kap. 3.9.1).

ist dabei zu berücksichtigen, dass die als weniger geeignet eingestuftes Potenzialflächen erneut einer Prüfung/Abwägung unterzogen werden müssen, wenn die für eine Ausweisung als Konzentrationszone vorgeschlagenen Potenzialflächen in den weiteren Planungsphasen nicht weiter als Konzentrationszone berücksichtigt werden.

Gutachterlich empfohlene Konzentrationszonen:

Im Ergebnis stehen vier empfohlene und drei nachrangig empfohlene Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen, die teilweise aus mehreren Einzelflächen bestehen (z.B. Paffendorf, westlich an der BAB 61, Fläche 4.1, 4.2 und 4.3). Sie bilden die fachliche Grundlage für die bauleitplanerische Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim im Rahmen einer Abwägung aller Belange. Die Festlegung und Begründung der Zonen erfolgt im Gutachten anhand einer detaillierten Betrachtung jeder einzelnen Fläche.

Die detaillierte Bewertung empfiehlt Flächen westlich des Stadtteils Hüchelhoven, eine Erweiterungsfläche der bestehenden Konzentrationszone Stommelner Höhe, Flächen entlang der BAB 61 in Bergheim Paffendorf sowie eine Fläche auf der Wiedenfelder Höhe für eine Ausweisung als Windkonzentrationszone. Nachrangig werden zudem Flächen im Bereich der Fischbachhöhe, im Bereich der Wiedenfelder Höhe sowie zwischen Bergheim-Glessen und Bergheim-Niederaußem als Konzentrationszonen für Windenergie empfohlen (vgl. Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Anlage 1).

Im Ergebnis des Döpel-Gutachtens werden folgende Flächen im Stadtgebiet empfohlen bzw. nachrangig empfohlen:

Empfohlen:

- Änderungsbereich Hüchelhoven, westlich
 - Flächen 1.1 (7,7 ha) und Fläche 1.2 (26,2 ha)
- Änderungsbereich Stommelner Höhe,
 - Fläche 2 (39,9 ha)
- Änderungsbereich Paffendorf / an der BAB 61
 - Flächen 4.1 (5,7 ha), 4.2 (11,6 ha) und 4.3 (24,5 ha)
- Änderungsbereich Wiedenfelder Höhe,
 - Fläche 5.3 (100,3 ha)

Nachrangig empfohlen:

- Änderungsbereich Fischbachhöhe,
 - Flächen 3.1 (3,7 ha) und 3.2 (78,1 ha)
- Änderungsbereich Glessen Oberaußem
 - Fläche 7.1 (48,5 ha)

[Die im Gutachten ebenfalls nachrangig empfohlene Fläche 5.2 entfällt aufgrund noch bestehender Bergaufsicht, vgl. städtebauliche Abwägung]

Alle vier empfohlenen Windkonzentrationszonen besitzen die Prioritätsklasse 1. Unter den nachrangig empfohlenen Windkonzentrationszonen befinden sich Flächen der Prioritätsklasse 1 und 2. Wegen der für die Windenergienutzung zu erwartenden ungünstigen, relativ hohen Turbulenzintensität, wird die Fläche 7.1 trotz erster Priorität nicht zur vorrangigen Ausweisung empfohlen. Die Fläche 3.2 wird aufgrund des zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bestehenden Landschaftsschutzgebietes und der damit verbundenen planungsrechtlichen Restriktionen trotz erster Priorität nicht zur vorrangigen Ausweisung empfohlen (vgl. Döpel-Gutachten Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kap. 3.9).

2.2 Flächen für die Nutzung von Solarenergie

Im vorliegenden Döpel-Gutachten werden für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Bereiche bis zu 110 m entlang von Verkehrsstrassen, die leicht südlich exponiert sind, empfohlen. Damit fokussiert das Gutachten die Photovoltaikanlagen auf Flächen, die tatsächlich wirtschaftlich umsetzbar sind (vgl. Döpel-Gutachten Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kapitel 5).

In Verbindung mit dem EEG, das entsprechende Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken fördert, wurden Flächen entlang der BAB 61 westlich des Gewerbeparks Bergheim sowie östlich der Grubenanschlussbahn bei Rheidthüchelhoven in das Verfahren gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingebracht.

3. Verfahrensablauf

Die Nutzung regenerativer Energien im Außenbereich der Kreisstadt Bergheim wurde umfassend untersucht (siehe Kapitel 2). Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat am 28.06.2012 beschlossen, die Darstellung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen eines Änderungsverfahrens in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und am 25.09.2012 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss zur 126. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ wurde vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 19.11.2012 gefasst.

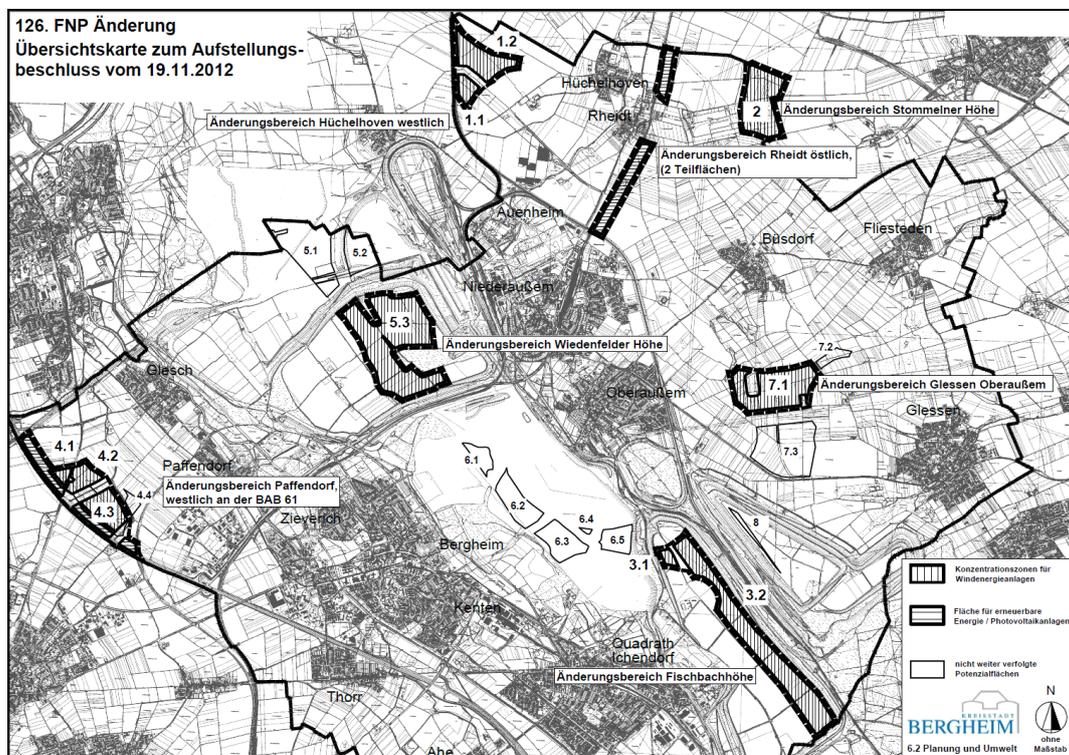


Abbildung 2: Übersichtskarte zum Aufstellungsbeschluss vom 19.11.2012

Alle empfohlenen und nachrangig empfohlenen Flächen (mit Ausnahme von Fläche Nr. 5.2) wurden in das Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingebracht, um den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zu geben, zu Flächen Anregungen vorzubringen. So konnte umfangreiches Material für die abschließende städtebauliche Abwägung zusammengetragen werden. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. z.B. Urteil vom 17.12.2002, Urteil vom 13.12.2012) sind nicht zwingend alle potenziell geeigneten Flächen in den Flächennutzungsplan zu

übernehmen. Maßgeblich ist, dass der Windenergie im Stadtgebiet substantiell, d.h. in ausreichender Flächengröße und –anzahl – in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten des konkreten Stadtgebietes – Raum verschafft wird (vgl. Kapitel 4 – Flächenermittlung und Städtebauliche Abwägung). Am 05.12.2012 fand im Ratssaal der Kreisstadt Bergheim eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, in der die Planungen vorgestellt wurden. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren erfolgte vom 30.11.2012 bis 11.01.2013. Damit wurde allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, zu allen Flächen Anregungen vorzubringen.

Nach Durchführung der städtebaulichen Abwägung der Potenzialflächen auf der Grundlage der Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens und der vorliegenden Gutachten (vgl. Anlagen) sowie der Beratungen in den zuständigen Gremien der Kreisstadt Bergheim ist eine Anpassung der Änderungsbereiche der 126. Flächennutzungsplanänderung gegenüber dem Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage der nunmehr geänderten Flächennutzungsplandarstellung erforderlich. Zur Klarstellung, welche der in der Übersichtskarte zum Aufstellungsbeschluss am 19.11.2012 dargestellten Flächen als Konzentrationszonen für WEA ausgewiesen werden sollen, war ein erneuter Aufstellungsbeschluss notwendig. Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 22.06.2015 den Aufstellungsbeschluss vom 19.11.2012 aufgehoben und einen neuen Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Offenlage gefasst.

Da die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB bereits auf der Grundlage des alle Potenzialflächen umfassenden Döpel-Gutachtens stattfand, konnte gem. § 3 (1) Nr. 2 BauGB von einer erneuten Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden.

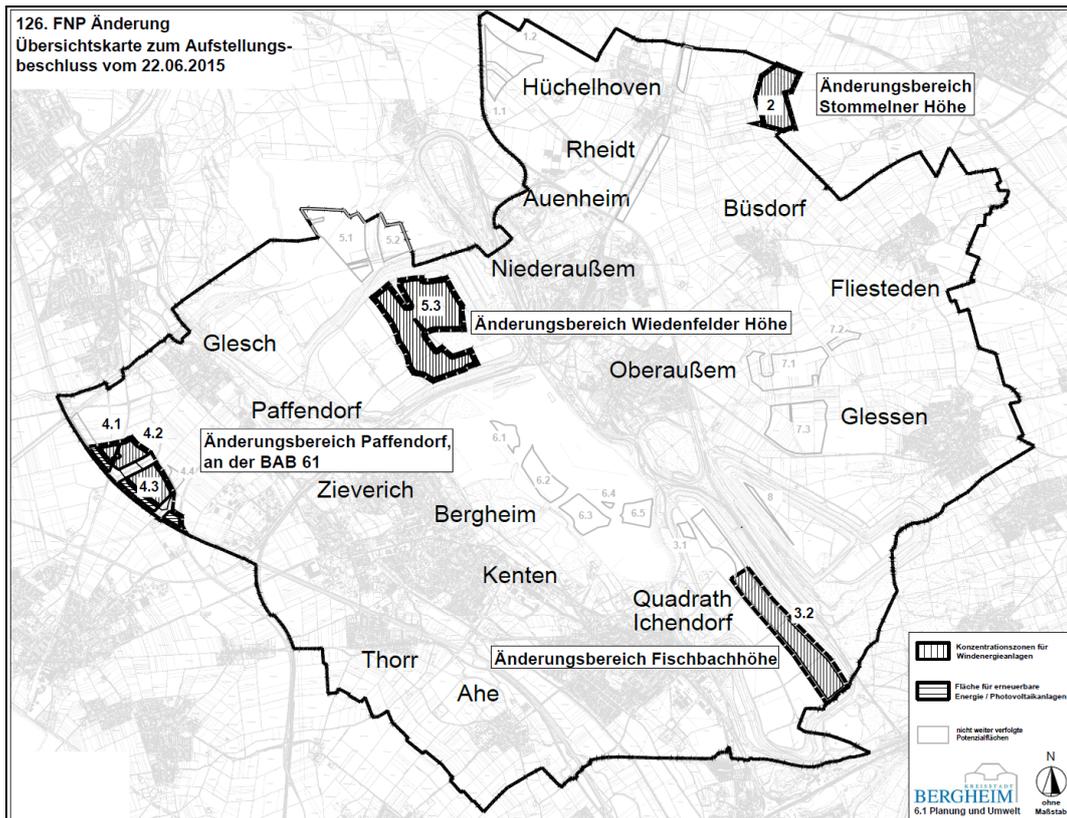


Abbildung 3: Übersichtskarte Lage der Konzentrationszonen zum Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2015

Im Rahmen der Offenlage gingen Anregungen und Hinweise ein, die eine Änderung des bisherigen Entwurfs der 126. Flächennutzungsplanänderung erforderlich machen. Zudem war unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und dem am 04.11.2015 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Windenergie-Erlass NRW eine Anpassung des Döpel-Gutachtens erforderlich (Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien in der Kreisstadt Bergheim, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016). Aus den o. g. Gründen führt die Kreisstadt Bergheim gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Offenlage durch.

4. Flächenermittlung und Städtebauliche Abwägung

4.1 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Begründung der Flächenauswahl

Die unter Punkt 2.1 aufgeführten Flächen wurden in das Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingebracht. Nach Durchführung der städtebaulichen Abwägung der Potenzialflächen auf der Grundlage der Ergebnisse des frühzei-

tigen Beteiligungsverfahren und der vorliegenden Gutachten (vgl. Anlagen) sowie der Beratungen in den zuständigen Gremien der Kreisstadt Bergheim wurden vier Änderungsbereiche in den Entwurf der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Folgende Konzentrationszonen wurden im Entwurf zur Offenlage vom 27.07. – 04.09.2015 dargestellt:

- Änderungsbereich Stommelner Höhe
 - Fläche 2 (36,8 ha)

- Änderungsbereich Fischbachhöhe
 - Fläche 3.2 (58,2 ha)

- Änderungsbereich Paffendorf an der BAB 61
 - Flächen 4.1 (4,6 ha), 4.2 (11,6 ha) und 4.3 (22,4 ha)
 - Flächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (9,3 ha)

- Änderungsbereich Wiedenfelder Höhe
 - Fläche 5.3 (95,9 ha aufgrund Herausnahme einer Teilfläche)

Im Rahmen der Offenlage (vom 27.07. - 04.09.2015) gingen Anregungen und Hinweise eingegangen, die eine Änderung des bisherigen Entwurfs der 126. Flächennutzungsplanänderung erforderlich machen. Daher führt die Kreisstadt Bergheim gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Offenlage mit folgenden Änderungsbereichen durch:

- **Änderungsbereich Stommelner Höhe**
 - Fläche 2 (36,8 ha)

- **Änderungsbereich Fischbachhöhe**
 - Fläche 3.2 (58,2 ha)

- **Änderungsbereich Paffendorf an der BAB 61**
 - Flächen 4.1 (3,8 ha), 4.2 (2,9 ha) und 4.3 (12,0 ha)
 - Flächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (9,3 ha)

- **Änderungsbereich Wiedenfelder Höhe**
 - Fläche 5.3 (77,2 ha)

Der vorgesehene Anteil an Konzentrationszonen für Windenergie als überlagernde Darstellung der Grunddarstellung am gesamten Kreisstadtgebiet beträgt mit 190,9 ha ca. 1,98% und hat sich somit seit der Offenlage 2015 um 38,6 ha reduziert:

Offenlage 2015: 229,5 ha, 2,38 % des Stadtgebietes

Offenlage 2016: 190,9 ha, 1,98 % des Stadtgebietes

Begründet liegt dies in der Berücksichtigung der Anbaubeschränkungszone zur BAB 61 (harte Tabuzone) und der Einkürzung in Richtung Siedlungsgebiete Paffendorf und Glesch (Flächen 4.1 - 4.3, weiche Tabuzone) sowie der Einhaltung der Platzrunde für den Segelflugplatz Bergheim (Fläche 5.3, harte Tabuzone).

Die Potenzialflächen für Windenergienutzung wurden auf der Grundlage eines flächendeckenden Windenergiekonzeptes ermittelt, das eine Erfassung und Bewertung von harten und weichen Tabuzonen einschließlich notwendiger Abstandswerte, eine Landschaftsbildanalyse sowie die Integration einer Windpotenzialstudie in der Detail-Genauigkeit von 100 x 100 m Flächenauflösung beinhaltet (sog. Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016).

Im Ergebnis wurden Potenzialflächen zusammengestellt, nach Prioritäten klassifiziert und mögliche verbleibende Konflikte aufgezeigt.

Diese Einsortierung in 3 Prioritätenklassen dient dem Planungsträger als eine fachliche Bewertungsgrundlage für die jeweiligen Flächen, wobei zu betonen ist, dass grundsätzlich sämtliche Flächen der 3 Prioritätenklassen für die Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet sind. So können im Abwägungsergebnis und unter Ausschöpfung der kommunalen Planungshoheit auch Flächen mit geringerer Priorität für eine Ausweisung in Betracht gezogen werden (siehe Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kapitel 3.8).

Obwohl das Döpel-Gutachten vier Windkonzentrationszonen vorrangig empfiehlt, die ein ausreichendes Windpotenzial für eine wirtschaftliche Nutzung aufweisen und ein minimiertes Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsbild, der Landschaftsgebundenen Erholung und anderen relevanten Raumnutzungen erwarten lassen, weist es gleichzeitig darauf hin, dass es im Rahmen des fachlich begründeten Abwägungsverfahrens im Detail noch zur Konkretisierung von einzelnen Flächenabgrenzungen kommen kann (siehe Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kapitel 3.11).

Bei der Festlegung und Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes werden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen.

Als Grundlage für diese planerische Abwägung dienen u.a. die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren bereits eingegangenen Stellungnahmen der Bergheimer Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange.

Die Kreisstadt Bergheim erfüllt seit Jahrzehnten aufgrund der Tagebaue und des Kraftwerkstandortes Niederaußem eine überregionale Energieversorgungsfunktion und ist landschaftsräumlich und in ihrem Stadtbild in besonderer Weise durch Energieversorgungseinrichtungen und -trassen geprägt. Dies trifft insbesondere für die nördlichen Stadtteile der Kreisstadt zu.

Insofern misst die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der städtebaulichen Abwägung den Belangen der Bürger hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht bei.

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit in besonderem öffentlichen Interesse. Durch Rechtsprechung wurde bestätigt, dass der Windenergienutzung im Außenbereich in substanzieller Weise Raum zu schaffen ist – in Abhängigkeit von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten der betreffenden Kommune. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, bedeutet dies die Auswahl einer geeigneten Größe und Anzahl an Flächen auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung geeigneter Flächen für das gesamte Stadtgebiet (siehe Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016).

Der Kommune kommt bei der Festlegung der konkreten Potenzialflächen in Ausübung ihrer Planungshoheit ein grundsätzliches Planermessen zu, das nachvollziehbaren Kriterien zu folgen hat. Aus diesem Grund wurde sich bei der Auswahl auf die geeigneten Flächen konzentriert, die durch das Döpel-Gutachten empfohlen wurden (vorrangig und nachrangig).

Unter Berücksichtigung des starken Strukturwandels in der Region trägt die Kreisstadt Bergheim durch die Auswahl der vorgeschlagenen Änderungsbereiche für Windkraft der Tatsache Rechnung, dass die Stadt als Innovationsstandort Braunkohle, auch aufgrund zahlreicher Forschungseinrichtungen und Hochschulen in direkter Nähe (Jülich, Aachen, Düsseldorf, Köln, Mönchengladbach u.a.), gute Voraussetzungen für eine auf Energiewende und Klimaschutz fokussierte zukunftsfähige Stadtentwicklung bietet.

**Als Ergebnis der wertenden Betrachtung und unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum ~~Mit der Ausweisung der vorgeschlagenen Flächen~~ leistet die Kreisstadt Bergheim ~~*mit der Ausweisung der vorgeschlagenen Flächen~~ einen substanziellen und abgestimmten Beitrag zur Windenergiegewinnung ~~*auf 1,98 %~~ des gesamten Stadtgebietes. Neben der reinen quantitativen Betrachtungsweise, dass mit der Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergie der Flächenanteil im Stadtgebiet von derzeit 0,38 % auf 1,98 % steigt, wird bei der Bewertung des substanziellen Raumes ebenso eine qualitative Bewertung zugrunde gelegt. Bei dieser Bewertung fällt insbesondere auch das Alleinstellungsmerkmal der Kreisstadt Bergheim ins Gewicht, dass ihr Landschaftsraum bereits seit Jahrzehnten aufgrund der Tagebaue und des Kraftwerkstandortes Niederaußem in besonderer Weise durch technische Energieversorgungseinrichtungen und -trassen geprägt ist. Zudem stellt das Stadtgebiet mit seinen 14 Ortsteilen einen sehr dicht besiedelten Raum dar. Zur Erreichung des Ziels, den verbleibenden Freiraum und insbesondere die unzerschnittenen Landschaftsräume zu schützen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bergheimer Bevölkerung zu schaffen, werden seitens der Kreisstadt Bergheim im Abwägungsprozess weiche Tabukriterien, wie z.B. die Abstände zu Wohnbauflächen und Hochspannungsleitungen definiert (vgl. Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kap. 3). Hierzu zählt beispielsweise ebenso der Ausschluss von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Stadtgebiet durch den jahrzehntelangen Abbau von Braunkohle aktuell nur noch einen geringen Waldanteil von ca. 15 % aufweist. Ebenso wird eine realistische und qualitative Ausnutzung der Windenergie in den Konzentrationszonen durch einen weitgehenden Verzicht auf Höhenbeschränkungen gewährleistet. Die gewählten Tabukriterien dienen dabei in besonderer Weise einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kreisstadt Bergheim und werden als vertretbar eingestuft, um der Windenergie einen realistischen und substanziellen Raum im Stadtgebiet zu schaffen.*

Harte Tabuflächen können sich aus dem Fachrecht und den Zielen der Raumordnung ergeben. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 (7) BauGB) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen solche Gebiete, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die weichen Tabuzonen sind daher – wie die Potenzialflächen – zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen zugänglich und disponibel sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. So bedürfen die weichen Tabuzonen der städtebaulichen Rechtfertigung und müssen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen werden, wenn der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird.

Weiche Tabuzonen werden in der Praxis zumeist durch pauschale Abstände zu Orten, Ortsteilen und anderen Baugebieten sowie zu Landschaftsteilen festgelegt. Sie können beispielsweise begründet sein

- in städtebaulich planerischen Zielen der Gemeinde über die Entwicklung ihres Gebiets, etwa zur Freihaltung von Teilen des Außenbereichs mit Bebauung für die Sicherung der städtebaulichen Qualität von Orten und ihrer Umgebung oder für künftige bauliche Entwicklungen, oder
- in planerischen Vorkehrungen für einen vorsorgenden Umwelt- und Naturschutz, die über die Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzrechts hinausgehen.

Öffentliche Belange von beteiligten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden, soweit sie „weiche Tabukriterien“ darstellten, einer Abwägung unterzogen. Die „harten Tabukriterien“ sind einer Abwägung entzogen.

Änderungsbereich Hüchelhoven, westlich, Fläche 1.1 (7,7 ha) und 1.2 (26,2 ha)

Die beiden Flächen werden durch die geplante L279 geteilt. Aufgrund der sehr guten Windleistung und der allgemeinen peripheren Lage mit vergleichsweise weiten Abständen zu größeren Siedlungen werden die Potenzialflächen mit der höchsten Priorität 1 eingestuft. Im Vergleich mit den übrigen Standorten zeigt sich jedoch,

dass sich innerhalb der Fläche im Gegensatz zu anderen Flächen bisher kaum das Landschaftsbild beeinträchtigende Objekte befinden.

Im Rahmen der Offenlage bestätigte der Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 15.09.2015 erneut, dass er es begrüßt, dass die Flächen 1.1 und 1.2 nicht weiter verfolgt werden und so ein noch nicht beeinträchtigter Landschaftsraum erhalten bleibt.

Hinzu kommt, dass genau dieser Landschaftsraum zur Zeit im Zuge von Planverfahren weiterer Planungsträger für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen vorgesehen sind und somit bereits jetzt von weiteren zukünftigen Beeinträchtigungen auszugehen ist, die weder durch die Kreisstadt Bergheim zu steuern noch zu verhindern sind. Eine Ausweisung von Windkonzentrationszonen auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim würde diese Entwicklung noch zusätzlich verschärfen:

Die Gemeinde Rommerskirchen plant zur Zeit im Rahmen ihrer 47. Flächennutzungsplanänderung nordöstlich und nordwestlich von Rheidt-Hüchelhoven die Ausweisung von Windkonzentrationszonen, gegen die sich die Kreisstadt Bergheim mit Stellungnahme vom 17.08.2015 aus den vorgenannten Gründen ausgesprochen hat, um eine zusätzliche negative Beeinträchtigung dieses Bereiches zu vermeiden. Darüber hinaus sind weitere Flächen nördlich und südlich der B59n im Anschluss an die Windkraftzone der Kreisstadt Bergheim geplant, die auch von Büsdorf und Flieseden wahrnehmbar sind.

Auch im Zuge des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans Düsseldorf wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf die Ausweisung von Windenergiebereichen im südlichen Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen vorgesehen, welche z.T. direkt an das Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim angrenzen. Genau dort, wo der vorliegende Regionalplanentwurf Windenergiebereiche vorsieht, befinden sich die wenigen bisher kaum beeinträchtigten Landschaftsräume.

Mit ihrer Stellungnahme vom 27.04.2015 lehnt die Kreisstadt Bergheim diese Flächen ab, da die Planung zusätzlicher Anlagen zur Energieerzeugung eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung insbesondere des Stadtteils Rheidt-Hüchelhoven darstellen würde.

Insbesondere für diesen Stadtteil, der in Richtung Süden auf die Kraftwerkskulisse und Richtung Osten auf das Umspannwerk und bestehende Windenergieanlagen blickt, ist ein verbliebenes freies Landschaftsbild lediglich noch im Westen der Ort-

steile zu finden und sollte dort von weiteren Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Auch die beiden Nachbarkommunen Rommerskirchen und Bedburg hatten im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens bereits darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Belastung durch die Flächen 1.1 und 1.2 aufgrund der enormen Vorbelastung dieses Landschaftsraumes durch die nahen Kraftwerksnutzungen kritisch gesehen wird (Schreiben Stadt Bedburg vom 14.01.2013, Gemeinde Rommerskirchen vom 17.12.2012).

Grundsätzlich ist der gesamte nördliche Bergheimer Bereich geprägt durch die weithin sichtbare und prägende Kulisse des Großkraftwerkes Niederaußem sowie zahlreicher Energieinfrastruktureinrichtungen (Umspannwerk, Kohlebahn, Hochspannungsfreileitungen usw.), die aufgrund der räumlichen Zäsur der ehemaligen Tagebaue auf die südlichen Bergheimer Stadtteile weniger stark einwirken. In Bestätigung dieses Tatbestands bilden die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen eine diesbezügliche besondere Betroffenheit der Bürger der nördlichen Stadtteile ab.

In Anerkennung der zuvor beschriebenen Sachlage und als Ergebnis der eingegangenen Einwendungen im Rahmen des zur Zeit durchgeführten 126. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens („Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien“) verfolgt die Kreisstadt Bergheim die Ausweisung eigener Windkonzentrationszonen im nördlichen Bereich des Stadtgebietes nicht weiter. Die Flächen 1.1 und 1.2 werden daher nicht weiter verfolgt.

Änderungsbereich Stommelner Höhe, Fläche 2 (36,8 ha)

Die Stommelner Höhe am Nordrand des Stadtgebietes ist bereits als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt, auf Bergheimer Stadtgebiet sind fünf Anlagen in Betrieb. Die Konzentrationszone erstreckt sich ebenfalls über Flächen der Nachbarkommunen Pulheim und Rommerskirchen, hier sind weitere Windenergieanlagen in Betrieb. Die zu erwartende Windleistung ist als sehr gut einzustufen. Die Stommelner Höhe ist insbesondere unter dem Aspekt des Repowerings von Bedeutung, d.h. bei einem zukünftigen Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch leistungsfähigere und höhere Windenergieanlagen. Das Repowering ist ein wesentlicher Schritt, um die Ziele der Bundesregierung beim Ausbau der erneuerbaren

Energien zu erreichen. Als Vorteile werden vor allem eine bessere Nutzung der Flächen, eine geringere Anlagenzahl, langsamer drehende Rotoren, Standortoptimierung, höhere CO₂-Einsparung und höhere Wertschöpfung gesehen.

Im Umweltbericht wird die Fläche aus Sicht der Umwelt als „gut geeignet“ bewertet (vgl. Umweltbericht, Tabelle 17). Eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie mit einer Fläche von 36,8 ha wird nicht verfolgt, um weitere negative städtebauliche Auswirkungen für die nördlichen Stadtteile der Kreisstadt Bergheim zu vermeiden. ***Die Kreisstadt Bergheim erfüllt seit Jahrzehnten aufgrund der Tagebaue und des Kraftwerkstandortes Niederaußem eine überregionale Energieversorgungsfunktion. Insbesondere die nördlichen Stadtteile erfuhren durch diese Energieinfrastruktureinrichtungen und- trassen erhebliche landschaftsräumliche Beeinträchtigungen und als Restriktionen wirkende Prägungen. Diese Entwicklung ist immer noch nicht abgeschlossen. Auch der geplante Bau eines neuen Braunkohlekraftwerkes BoAplus in Bergheim-Niederaußem (rechtskräftiger B-Plan BP 261/NA "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem") und die im Zuge des Regionalplanverfahren Düsseldorf geplanten Vorrangzonen für Windenergieanlagen, die sich an der nördlichen Stadtgrenze Bergheims auf Gemeindegebiet Rommerskirchen konzentrieren, werden zu einer noch stärkeren Prägung des Landschaftsraums durch technische Anlagen und Infrastruktur führen. Unter Berücksichtigung dieser kurz- bis mittelfristig ohnehin noch hinzukommenden Beeinträchtigungen werden die Belange der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes insbesondere in den nördlichen Stadtteilen besonders hoch gewichtet, so dass eine über die bestehende Windkonzentrationszone Nr. 2 hinausgehende Erweiterung der Fläche nicht verfolgt wird. Die Flächengröße ermöglicht grundsätzlich ein Repowering. Vor dem Hintergrund der bestehenden Anlagen und keinen vorliegenden Stellungnahmen, wird die Fläche mit ihrer ursprünglich im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Größe von 36,8 ha in den Entwurf der 126. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.*

Bei der Darstellung der ursprünglichen Konzentrationszone im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung wurden über eine Gestaltungssatzung Höhenbeschränkungen festgesetzt. Die Aufrechterhaltung dieser Höhenbeschränkung erfordert mit Bezug auf Punkt 4.3.7 des aktuellen Windenergieerlasses NRW vom 04.11.2015 erhöhten Begründungsbedarf. Da keine entsprechenden Erfordernisse vorliegen, soll parallel zur 126. Flächennutzungsplanänderung die bestehende Satzung zur Höhenbeschränkung aufgehoben werden.

Änderungsbereich Fischbachhöhe, Flächen 3.1 (3,7 ha) und 3.2 (58,2 ha)

Im Bereich der Fischbachhöhe am südwestlichen Rand des Stadtgebietes besteht aufgrund der exponierten Lage ebenfalls eine sehr gute Windleistung. Aufgrund der allgemein guten Voraussetzungen kann die Fläche 3.1 der Priorität 1 zugeordnet werden. Da sie allein jedoch eine geringe Flächengröße aufweist, kann sie nur zusammen mit der Teilfläche 3.2 eine ausreichende Größe erreichen. Die Fischbachhöhe bildet zurzeit einen landschaftlich kaum zerschnittenen Bereich mit einem höherwertigen Landschaftsbild aufgrund der geringen Vorbelastung und der Eignung für die naturnahe Erholung. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wird die Fläche im Umweltbericht nur als „bedingt geeignet“ eingestuft (vgl. Umweltbericht, Tabelle 17). Zusammen mit der bestehenden Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zeigt sich diese Fläche daher im Vergleich mit der Wiedenfelder Höhe und der Flächen in Paffendorf zunächst als weniger geeignet.

Die Fläche 3.1 wird nicht weiter verfolgt, da sie aufgrund ihrer geringen Flächengröße sowie ihrer separierten Lage nicht für eine Belegung mit Windenergieanlagen geeignet ist (siehe DÖPEL-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, S. 65).

Die geplante Konzentrationszone 3.2 liegt innerhalb des im Landschaftsplan Nr. 6 „Rekultivierte Ville“ vom Rhein-Erft-Kreis ausgewiesenem Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 „Auf der Fischbachhöhe“ (siehe Kap. 6.2). Entsprechend den Ausführungen des Döpel-Gutachtens (Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016; siehe Anlage 1) hat für diese Fläche eine Einzelfallprüfung sowie eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz zu erfolgen.

Die Fläche Nr. 3.2 Fischbachhöhe wurde im Döpel-Gutachten (Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014) mit der Priorität 1 eingestuft. Dies gilt auch weiterhin für die vorliegende aktualisierte Fassung (siehe Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kap.3.9).

Der bestehende Landschaftsschutz macht für diese Fläche eine Einzelfallprüfung (EP) erforderlich. Aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzes wurde sie deshalb, im Gegensatz zu den anderen mit Priorität 1 bewerteten Flächen, auch nur nachrangig empfohlen, da eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz einen weiteren förmlichen Verfahrensschritt der Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich macht. Mit der Novellierung des Windenergie-Erlasses NRW 2015 wurde eine Klärstellung notwendig, da jetzt, abweichend zur ursprünglichen Fassung mit der Grund-

lage des alten Erlasses von 2011, Landschaftsschutzgebiete nicht mehr als weiche Tabuzonen eingestuft werden und somit keinen vorzeitigen Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen mehr begründen. In Kap. 3.9 Nr.3 und in Tabelle 1 Seite 18, erfolgt eine Klarstellung dieses Sachverhalts im Döpel-Gutachten (Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016).

Eine Einzelfallprüfung aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzes ist zwischenzeitlich ~~**vorbereitet~~ erfolgt (siehe Anlagen Nr. 9 - 14). Die Fläche 3.2 wurde entsprechend der Erkenntnisse der gutachterlichen Untersuchungen, unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB ***wie die Berücksichtigung der Belange des nördlichen Modellsportclubs sowie der Nachbarnutzungen damals zur Offenlage entsprechend eingekürzt. **Da sich die Fläche Nr. 3.2 im Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Auf der Fischbachhöhe“ befindet, war eine Einzelfallprüfung resp. ein förmliches Befreiungsverfahren nach §67 BNatschG erforderlich. Ziel der Kreisplanungsbehörde und Kreistagsgremien war die Vermeidung einer Kulissenwirkung, die planerisch durch die Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Windkraftanlagen und damit eine bestimmte Flächengröße zu gewährleisten war. Für die dem Befreiungsantrag zugrundeliegende beispielhafte Anlagenkonfiguration von drei Windkraftanlagen wurde die Erreichung des Ziels durch die Genehmigung bestätigt.*

Mit dem neuen Windenergie-Erlass (vom 04.11.2015) bekräftigt die nordrhein-westfälische Landesregierung die Aussage, dass die Ausbauziele des Landes NRW ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie nicht zu erreichen sind und die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) möglich sei, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind.

In Bezug auf die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsqualität gewichtet die Kreisstadt Bergheim den Belang der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Landschaftsteilraum Fischbachhöhe höher (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB) und folgt insofern dem Windenergieerlass NRW 2015, der klarstellt, dass in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien auszugehen ist. In Anerkennung der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als zentraler Baustein des Klimaschutzes sowie des Strukturwandels in der Region wird seitens der Kreisstadt Bergheim das Erfordernis gesehen, dies im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit durch die Ausweisung geeigneter Zonen auf Flächennutzungs-

planebene zu steuern, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung Erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kreisstadt Bergheim am 02.09.2015 bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises einen Antrag gemäß § 67 BNatSchG auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Auf der Fischbachhöhe“ gestellt. Die jeweiligen Gremien des Rhein-Erft-Kreises (Landschaftsbeirat am 17.11.2015, Ausschuss für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie am 20.01.2016, Kreisausschuss am 18.02.2016 sowie Kreistag am 25.02.2016) haben in ihren Sitzungen den Antrag der Kreisstadt Bergheim beraten. Am 25.02.2016 hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises den Beschluss gefasst die Untere Landschaftsbehörde zu beauftragen, die Befreiung für die drei geplanten Windenergieanlagen in Aussicht zu stellen und im Genehmigungsverfahren die Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erteilen. Zudem wurde der eingelegte Widerspruch vom Rhein-Erft-Kreis als Träger der Landschaftsplanung zurückgenommen.

Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61,

Flächen 4.1 (3,8 ha), 4.2 (2,9 ha) und 4.3 (12,0 ha)

Insgesamt ist die Windleistung in dem gesamten Bereich als sehr gut einzustufen. Von den ursprünglich sieben Teilbereichen wurden durch das vorliegenden Gutachten drei für die Aufnahme als Konzentrationszone empfohlen, da die Teilfläche 4.4 im Bereich des geplanten und bereits in den Regionalplan aufgenommen interkommunalen Kompetenzareals :terra nova liegt und die Flächen 4.5 bis 4.7 aufgrund der landschaftlichen Wertigkeit der notwendigen Puffer zum Elsdorfer / Escher Flies nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommen.

Im Bereich Paffendorf, entlang der A61 werden damit die Flächen 4.1 bis 4.3 in die 126. Flächennutzungsplanänderung eingebracht. Die Flächen befinden sich parallel zur BAB 61 und bilden damit eine sinnvolle Bündelung mit einer vorhandenen Infrastrukturtrasse (vgl. Punkt 4.3.6 Windenergie Erlass NRW 2015). Zukünftige Anlagen bilden zwar deutliche Hochpunkte in der flachen Bördelandschaft, die Beeinträchtigung eines als hochwertig einzustufenden Landschaftsbildes ist hier jedoch nicht gegeben. So teilte die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen der Offenlage mit Schreiben vom 15.09.2015 mit, dass sie in diesem Bereich

den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft, die Erholungsnutzung sowie das Landschaftsbild sieht. Die Umgebung ist aufgrund bestehender Gewerbegebiete vorbelastet, weitere gewerbliche Nutzungen sind geplant und bereits im Regionalplan dargestellt. Das zur Zeit geplante interkommunale Gewerbegebiet INKA :terra nova wird zukünftig zwischen dem Siedlungsbereich Paffendorf/Glesch und der geplanten Konzentrationszone für Windenergie liegen, wodurch die optische Wahrnehmung der Windenergieanlagen abgemildert wird.

Im Umweltbericht wird die Fläche aus umweltrelevanten Belangen als „geeignet“ bewertet (vgl. Umweltbericht, Tabelle 17). Im Vergleich mit anderen Standorten sind die Nutzungskonflikte damit gering.

Ein Teil der Fläche 4.1 befindet sich im Bereich eines im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbe- und Industriegebietes für Flächenintensive Großvorhaben gem. Landesentwicklungsplan NRW. Der Bereich 4.1 wird überlagernd als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.

Die Flächen 4.2 und 4.3 befinden sich vollständig im Bereich eines im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbe- und Industriegebietes für Flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan. Der Landesentwicklungsplan NRW befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Mit seiner Verbindlichkeit wird die LEP-VI-Fläche entfallen und zunächst eine Darstellung als Freiraum im Regionalplan Köln erfolgen. Inwieweit die Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln einen tatsächlichen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen der Kreisstadt Bergheim in diesem Bereich anerkennen wird, in welcher Größe und mit der möglichen Zweckbindung einer interkommunalen Zusammenarbeit, ist zur Zeit noch nicht klar. Eine formale Freigabe von der LEP-Bindung wurde seitens der Bezirksregierung Köln in Aussicht gestellt, wenn sich ein Wegfall der bestehenden LEP-Fläche im neuen Landesentwicklungsplan NRW abzeichnet (vgl. Kapitel 6.1).

Im Rahmen der vom Zweckverband :terra nova in Auftrag gegebenen „Machbarkeitsstudie Kompetenzareal – Entwicklung der LEP-VI-Fläche“, die als Anlage zum „Antrag auf Aufhebung der Bindung des Landesentwicklungsplans, Ziel VI vom 30.07.2010“ aufgeführt wird, wird eine thematische Gestaltung und Nutzung eines Streifens entlang der Autobahn für die Nutzung erneuerbarer Energien empfohlen. Zudem sieht das vom Zweckverband beschlossene Städtebauliche Konzept zum Interkommunalen Kompetenzareal ein klima-optimiertes Gewerbegebiet vor, das die

Errichtung von Windenergieanlagen entlang der BAB 61 als Entwicklungsstrategie beinhaltet. Auch als Erweiterungsfläche für das geplante interkommunales Gewerbegebiet INKA :terra nova ist der Bereich für Windkonzentrationszonen nicht vorgesehen, da Erweiterungen gem. Begründung zur 21. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Köln und Vorstellungen des Zweckverbands :terra nova ausschließlich nördlich des Elsdorfer Fließes vorgesehen sind. Eine Verringerung real zu nutzender GE- bzw. GI-Fläche erfolgt daher faktisch nicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich entspricht somit der Zielsetzung des Projektes :terra nova zur Etablierung einer Zukunftslandschaft für Energie im nördlichen Rhein-Erft-Kreis und speziell an diesem Standort.

**Aus den o.g. Gründen wird die Potenzialfläche im Änderungsbereich „Paffendorf, westlich an der BAB 61“ im Rahmen der städtebaulichen Abwägung weiter vorrangig als Konzentrationszone für Windenergie verfolgt. Die Kreisstadt Bergheim gewichtet den Belang zur Schaffung eines substantziellen Raumes zur Gewinnung von Windenergie an diesem Standort höher, als den im „Döpel-Gutachten“ empfohlenen Abstand zu bestehenden Konzentrationszonen auf Elsdorfer Stadtgebiet (vgl. Döpel-Gutachten, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, Kap.3). Der freiwilligen Festlegung eines Mindestabstandes zwischen den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie liegt die Intention einer gleichmäßigen Verteilung auf Bergheimer Stadtgebiet zugrunde, um die wenigen verbleibenden Landschaftsräume zu schützen. Um nicht einige wenige Räume übermäßig zu belasten, erfolgt keine Konzentration der Flächen auf einen städtischen Raum, wie es beispielsweise bei anderen Kommunen der Fall sein kann. Die direkt angrenzende Nachbarkommune wendet beispielsweise ein solches Kriterium nicht an.*

Die Größe der Konzentrationszone im Änderungsbereich Paffendorf an der BAB 61 verringert sich gegenüber dem Entwurf der bisher durchgeführten Offenlage:

Im Rahmen der Offenlage hat der Landesbetrieb Straßen NRW dargestellt, dass eine Anbaubeschränkungszone von 100 Metern zum äußeren Fahrbahnrand der BAB 61 einzuhalten sei. Aufgrund dessen werden die Flächen 4.1 – 4.3 Richtung Autobahn entsprechend eingekürzt, so dass der Abstand zur BAB 61 nun 100 Meter beträgt.

Aus Gründen des vorbeugenden Lärmschutzes, der Vorbelastung des Bereichs durch Windenergieanlagen in direkter Nähe (Stadtgebiet Elsdorf), der Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen auf umliegende Planungen und Projekte (z.B.

INKA :terra nova u.a.) sowie einer intendierten Begrenzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beabsichtigt die Kreisstadt Bergheim die Ausweisung von drei eingekürzten Teilflächen, die eine Belegung mit nur einer Reihe von Windkraftanlagen parallel zur BAB 61 ermöglicht. Es liegt das Ziel zugrunde, die Zone lediglich soweit in Richtung der Siedlungsgebiete Bergheim-Paffendorf und Bergheim-Glesch sowie der angrenzenden Gewerbegebiete auszudehnen, dass ihre Vollzugsfähigkeit unter Annahme einer beispielhaften Anlagenkonfiguration nach heutigem Stand der Technik gewährleistet ist. Die Bestimmung der Zonentiefe ergibt sich aus dem geforderten Mindestabstand zur BAB 61 als Teil des Militärstraßengrundnetzes (200 m Bauwerkshöhe plus 5 m gemäß dem Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.07.2015) zuzgl. des Rotorradius sowie eines geringen Zuschlags (15 m) in Anerkennung der Tatsache, dass die Abgrenzung auf Flächennutzungsplanebene nicht parzellenscharf ist und somit eine gewisse Flexibilität bei der Berücksichtigung von tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Baugrundbeschaffenheit u.a.) gewährleistet werden kann.

Die Größe der Konzentrationszone im Änderungsbereich Paffendorf an der BAB 61 verringert sich dementsprechend um ca. 19 ha.

Änderungsbereich Wiedenfelder Höhe, Fläche 5.3 (77,2)

Insgesamt bestehen hier große Potenzialflächen, die ausreichend Abstand zu größeren Siedlungsflächen aufweisen. Drei Einzelflächen sind voneinander getrennt durch die Bewaldung entlang von Hangkanten bzw. sonstiger Böschungen des ehemaligen Tagebaus ausgemacht worden. Das Döpel-Gutachten empfiehlt die Ausweisung der Fläche 5.3 als Konzentrationszone. Die Fläche weist eine sehr gute Windleistung auf.

Im Umweltbericht wird die Fläche als „geeignet“ bis „bedingt geeignet“ bewertet (vgl. Umweltbericht, Tabelle 17) und gehört damit immer noch zu bevorzugten Flächen für die Windenergienutzung. Aufgrund der geringen Störwirkung, der thematischen Nähe zum Projekt :terra nova („Zukunftslandschaft für Energie“), der bereits vorhandenen Vorbelastung durch das Großkraftwerk und der insgesamt sehr guten Standortvoraussetzungen wird die Fläche 5.3 als Konzentrationszone in den Entwurf der 126. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Messungen am südlichen Rand

des Gebietes der RWE Power AG haben gezeigt, dass im Übergangsbereich zweier Kippenbereiche Schiefstellungen auftreten (Schreiben vom 20.12.2012). Hierbei handelt es sich um eine Fläche von rund 4,4 ha, dieser Bereich wird aus der Fläche 5.3 herausgenommen. Im Rahmen der Offenlage hat die Landesluftfahrtbehörde / Bezirksregierung Düsseldorf (Schreiben vom 10.11.2015) dargestellt, dass die geforderten Mindestabstände von 850 m zu den Kurvenanteilen der Platzrunde am Segelfluggelände Bergheim einzuhalten seien. Somit wird ein Radius von 850 m um die südöstliche Ecke der Platzrunde (Gegenanflug/Queranflug) gezogen. Dieser Bereich wird aus der Konzentrationszone herausgenommen, um eine gefahrlose Abwicklung des Flugbetriebes zu gewährleisten. Die Konzentrationszone verringert sich dementsprechend auf eine Größe von ca. 77,2 ha. Aus Gründen der Luftverkehrssicherheit zum nahe gelegenen Segelfluggelände Bergheim erfolgt zudem eine textliche Darstellung zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen. Die Höhe von Windenergieanlagen wird auf max. 190 m beschränkt, gemessen von Oberkante Gelände bis Oberkante Rotor spitze. Eine separate Gestaltungssatzung mit dem Ziel der Höhenbeschränkung ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist deshalb nicht erforderlich.

Die Fläche 5.2 wird zwar nachrangig empfohlen, hier kann eine Nutzung von Windenergie jedoch nur als langfristige Perspektive erfolgen, da der Bereich als Asche- deponie des Kraftwerkes Niederaußem genutzt wird. Eine Bebauung ist aufgrund des Baugrundes derzeit nicht möglich. Zudem wurde die Bergaufsicht im Jahr 2015 bis in das Jahr 2030 verlängert. Aus diesen Gründen wurde die Fläche 5.2 nicht in das Verfahren zur 126. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Änderungsbereich Glessen/Oberaßem, Fläche 7.1 (48,5 ha)

Von den drei grundsätzlich geeigneten Teil-Flächen 7.1, 7.2, 7.3 wird im Ergebnis nur die Fläche 7.1 nachrangig für eine Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen. Im Umweltbericht wird die Fläche als „geeignet“ bewertet (vgl. Umweltbericht, Tabelle 17), allerdings sprechen andere Kriterien gegen eine Aufnahme in den Flächennutzungsplan: Aufgrund der Lage nördlich der Glessener Höhe sind an diesem Standort insgesamt Verwirbelungen zu erwarten und die Windleistung ist nur als gut zu bewerten. Geringe Teile der Fläche befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet, was ebenfalls eine Einzelfallprüfung erforderlich machen würde. Der Landschaftsraum ist durch einige Hochspannungsfreileitungen, die Kraftwerksskulptur am Standort Niederaußem sowie die bestehenden Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Stommeler Höhe sowie auf dem Stadtgebiet der Nachbarkommunen

Rommerskirchen und Pulheim – relativ vorbelastet und soll von weiteren Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hatte sich der Rhein-Erft-Kreis gegen die Fläche 7.1 ausgesprochen, da die Fläche derart stark exponiert in einer abgesehen von Hochspannungsleitungen noch nicht überprägten Landschaft sei, dass dies zu einer unverhältnismäßig starken Landschaftsbeeinträchtigung führen könne. Die Kreisstadt Bergheim schließt sich der Aussage der Unteren Landschaftsbehörde an, diesen freien Landschaftsraum nicht weiter zu belasten.

Hinzu kommt, dass an der nördlichen Stadtgrenze der Kreisstadt, auf Rommerskirchener Gemeindegebiet, zur Zeit im Zuge von Planverfahren weiterer Planungsträger zusätzliche Flächen für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen vorgesehen sind und somit bereits jetzt von weiteren zukünftigen Beeinträchtigungen auszugehen ist, die weder durch die Kreisstadt Bergheim zu steuern noch zu verhindern sind. Eine zusätzliche Ausweisung von Windkonzentrationszonen in den nördlichen Stadtteilen der Kreisstadt Bergheim würde diese Entwicklung noch verschärfen.

Die Gemeinde Rommerskirchen plant zur Zeit im Rahmen ihrer 47. Flächennutzungsplanänderung nördlich und südlich der B59n im Anschluss an die Windkraftzone der Kreisstadt Bergheim die Ausweisung von Windkonzentrationszonen, gegen die sich die Kreisstadt Bergheim mit Stellungnahme vom 17.08.2015 aus den vorgenannten Gründen ausgesprochen hat, um eine weitere negative Beeinträchtigung dieses Bereiches, der auch von den Ortsteilen Büsdorf und Fliesteden wahrnehmbar ist, zu vermeiden.

Auch im Zuge des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans Düsseldorf wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf die Ausweisung von Windenergiebereichen im südlichen Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen vorgesehen, welche z.T. direkt an das Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim angrenzen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 27.04.2015 lehnt die Kreisstadt Bergheim diese Flächen ab, da die Planung zusätzlicher Anlagen zur Energieerzeugung eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der nördlichen Stadtteile darstellt.

Die Kreisstadt Bergheim erfüllt seit Jahrzehnten aufgrund der Tagebaue und des Kraftwerkstandortes Niederaußem eine überregionale Energieversorgungsfunktion

und ist landschaftsräumlich besonders in den nördlichen Stadtteilen durch Energieversorgungseinrichtungen und -trassen geprägt. Die Gewichtung der Belange der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist in diesen Stadtteilen besonders hoch. Bestätigt wird dies durch die hohe Anzahl an Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Büsdorf, Fliesteden und Glessen gegen eine Windkraftnutzung auf der Fläche 7.1, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingingen. Die Kreisstadt ist stets bemüht zur Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien einen Beitrag zu leisten. Als Ergebnis der Abwägung wird eine Neuausweisung von Windkonzentrationszonen in den nördlichen Stadtteilen nicht weiter verfolgt. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Windleistung an anderen Standorten höher ist, dass der Windenergie im Stadtgebiet der Kreisstadt auch ohne die Ausweisung dieser Fläche substantiell Raum verschafft wird und dass aufgrund der Lee-Lage eine hohe Turbulenzintensität besteht, wird diese Fläche in der 126. Änderung des Flächennutzungsplans nicht weiter verfolgt.

4.2 Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen

Im Rahmen des Döpel-Gutachtens (Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016) zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien in der Kreisstadt Bergheim sind ebenfalls die Möglichkeiten zur Realisierung von Freilandanlagen für die Nutzung von Photovoltaik im Stadtgebiet untersucht worden. Insgesamt empfiehlt das Gutachten Standorte entlang von Verkehrsstrassen zu planen und tendenziell eher leicht südlich exponierte Flächen zu bevorzugen. Bei der Standortauswahl sollten Lagen in der Erft-Tal-Aue wegen relativer Nebelhäufigkeiten gemieden werden.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen sind Photovoltaikanlagen nicht privilegiert gem. § 35 (1) BauGB. Somit ist für eine Realisierung in jedem Fall ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitende Bauleitplanung die Voraussetzung für die nachfolgende Ebene. Wie bereits dargestellt ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass die Umsetzung konkreter Anlagen auf der Basis eines Bebauungsplanes erfolgen wird. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll hierfür die Voraussetzung schaffen.

Bei der Ermittlung geeigneter Flächen sind die Vorgaben des EEG zu berücksichtigen, um Flächen auszuweisen, die tatsächlich auch aus wirtschaftlicher Sicht umzusetzen sind. Gemäß EEG ist die Voraussetzung für eine Förderung, dass zur Realisierung von Anlagen ein Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist. Die Anlagen müssen sich auf Flächen befinden, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden sind.

Da von der Darstellung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kein grundsätzlicher Ausschluss entsprechender Anlagen an anderer Stelle ausgeht, ist eine explizite Untersuchung des gesamten Stadtgebietes analog zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl wurden die Bereiche entlang von Autobahn und Schienenwegen für eine entsprechende Darstellung in den Fokus genommen.

In die bisherigen Beteiligungsverfahren wurden folgende Flächen in Paffendorf an der BAB 61 sowie Flächen östlich von Rheidt-Hüchelhoven eingebracht:

1. Paffendorf, entlang der BAB 61
2. Rheidt-Hüchelhoven, östlich entlang der Grubenanschlussbahn

Entlang der BAB 61 sind im Stadtgebiet grundsätzlich mehrere Flächen geeignet. Mit Flächen längs der BAB 61 im Bereich Paffendorf können jedoch sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch Windenergieanlagen in diesem Bereich gebündelt werden (vgl. Kapitel 3.1). Dies entspricht dem Ziel zum Aufbau einer Zukunftslandschaft für Energie in diesem Bereich insbesondere aufgrund der Nähe zum geplanten interkommunalen Kompetenzareal :terra nova. Die räumliche Nähe ergänzt die Zielrichtung zum Aufbau eines klimaneutralen Gewerbegebietes mit der Nutzung erneuerbaren Energien in besonderer Weise.

Die DB-Strecke Neuss-Köln führt weitgehend durch bestehende Siedlungsgebiete. Dies schließt eine Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus. Freiflächen entlang der DB Strecke südlich der Ortsteile Glesch und Paffendorf sind aufgrund der kleinteiligen Struktur des Landschaftsbildes in diesem Bereich nicht geeignet.

Weiteres Potenzial befindet sich entlang der Kohlebahnen durch das Stadtgebiet. Diese führen zum großen Teil durch bestehende Gehölz- und Waldstrukturen, entlang von Verkehrsstrassen oder sind bzgl. ihrer Ausrichtung nicht geeignet. Lediglich östlich der Grubenanschlussbahn bei Rheidt-Hüchelhoven befinden sich zwei Flächen, die auch hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Ausrichtung geeignet sind. Diese Flächen sind durch Hochspannungsmasten vorbelastet. Zu der Ortslage Rheidt sind sie durch den Damm der Grubenanschlussbahn auch optisch abgeschirmt. Ausgenommen wird ein Bereich, direkt angrenzend an die Ortslage Rheidt, der durch seine kleinteilige Struktur, einer Hofstelle und einzelne Gebäude im Außenbereich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet ist.

Zwischenzeitlich ist jedoch bereits im Rahmen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche „Rheidt, östlich“ eine anderweitige Nutzung dargestellt (Baustelleneinrichtungsfläche im Rahmen der Erweiterung des Kraftwerkes Nieder- außen). Auch wenn dies nur eine temporäre Darstellung ist (bis zum Jahre 2022), ist bis dahin keine anderweitige Nutzung möglich und sinnvoll. Daher wird die Fläche „Rheidt-Hüchelhoven, östlich der Grubenanschlussbahn“ im Rahmen der vorliegenden Änderung nicht weiterverfolgt.

Die Darstellung von Flächen für Erneuerbare Energien / Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der 126. Änderung des Flächennutzungsplans damit reduziert auf die Fläche:

- **Paffendorf, an der BAB 61**

Die Fläche „Paffendorf, an der BAB 61“ wurde jedoch im Vergleich zum Vorentwurf nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln reduziert, um die Inanspruchnahme von Freiraum auf den Bereich parallel zu den Flächen für Konzentrationszonen für Windenergie zu begrenzen. Der Flächenumfang beträgt nun 9,3 ha.

5. Darstellung der 126. Flächennutzungsplanänderung

Auf der Basis der in Kapitel 3 dargestellten Flächenermittlung werden in der 126. Flächennutzungsplanänderung folgende Darstellungen aufgenommen:

Änderungsbereich Stommelner Höhe

In dem Bereich sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie. Zum im Flächennutzungsplan dargestellten Umspannwerk bleibt der bestehende Abstand in östliche Richtung erhalten.

Änderungsbereich Fischbachhöhe

In dem Bereich sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie.

Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61

Der Bereich ist zum überwiegenden Teil als „Gewerbe- und Industriegebiet“ dargestellt mit dem Hinweis, dass es sich um einen Bereich für Flächenintensive Großvorhaben nach dem Landesentwicklungsplan NRW handelt. In dem Bereich befindet sich das Elsdorfer Fließ und der Escher Bach, die als Wasserflächen dargestellt sind. Die Fließe und die Randbereiche sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zudem ist im westlichen Teil eine Bahnlinie dargestellt, die mittlerweile aufgegeben wurde. Westlich anschließend sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Insgesamt werden hier drei Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Die Flächen halten den vom Landesbetrieb Straßenbau.NRW geforderten Abstand von 100 m zur BAB 61 ein und werden durch das Landschaftsschutzgebiet um das Elsdorfer Fließ sowie den Escher Bach, das ausgespart wurde, unterteilt. Bei der Fläche 4.1 erfolgt eine überlagernde Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie über den dargestellten landwirtschaftlichen Flächen (westlicher Teil) und gewerblichen Flächen für flächenintensive Großvorhaben (östlicher Teil). Die Flächen 4.2 und 4.3 sind als gewerbliche Flächen für flächenintensive Großvorhaben dargestellt mit einer Überlagerung als Konzentrationszonen für Windenergie.

Entlang der BAB 61 in einem Korridor von 40 m (Abstand zur Bundesautobahn gemäß Vorgaben des Landesbetrieb Straßenbau.NRW) und 110 m (Maximalgrenze einer Förderung nach dem EEG entlang von Bundesautobahnen) befindet sich die Fläche für Erneuerbare Energien / Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Fläche wird dargestellt als „Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung EE – Erneuerbare Energien / Photovoltaikanlagen“. Auch hier unterteilt das ausgenommene Landschaftsschutzgebiet die Fläche in drei Teilbereiche.

Änderungsbereich Wiedenfelder Höhe

Die Wiedenfelder Höhe ist das Ergebnis des Braunkohlebergbaus in der Region. Die Rekultivierung ist abgeschlossen, die Ackerflächen wurden aus der Bergaufsicht entlassen und unterstehen damit der kommunalen Planungshoheit. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die 126. Flächennutzungsplanänderung stellt hier zwei Teilflächen als Konzentrationszone für Windenergie dar, die insbesondere die Waldflächen mit einem Abstand von 50 m ausspart. Die Ausweisung ist auch hier als Randsignatur der Grundaussweisung der „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aus Gründen der Luftverkehrssicherheit zum nahe gelegenen Segelflughafen Bergheim erfolgt zudem eine textliche Darstellung zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen. Die Höhe von Windenergieanlagen wird auf max. 190 m beschränkt, gemessen von Oberkante Gelände bis Oberkante Rotor spitze.

6. Anpassung der Bauleitplanung an die Landes- und Regionalplanung sowie die Fachplanung nach Natur- und Umweltrecht

6.1 Landes- und Regionalplanung

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm NRW ist am 31.12.2011 ausgelaufen. Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 trifft in Ziel D.II.2.1 und in Ziel D.II.2.4 folgende textliche Festlegungen zur regionalplanerischen Steuerung der kommunalen Windenergieplanung:

Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“ (D.II.2.1)

Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern und zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung Erneuerbarer Energien aufgrund von Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrie-

renden Belangen als besonderer Belang einzustellen." (D.II.2.4).

Die Landesregierung in NRW erarbeitet aktuell eine neue umfassende Regelung zur Landesentwicklungsplanung. Sie hat sich entsprechend den europäischen und bundespolitischen Vorgaben zum Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien in NRW stärker auszubauen. Zurzeit läuft ein Aufstellungsverfahren für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP). Ein erstes Beteiligungsverfahren, bei dem die Öffentlichkeit und betroffene Behörden zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung nehmen konnten, ist abgeschlossen. Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen.

Der neue Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf v. 22.09.2015) sieht vor, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie darzustellen sind (Ziel 10.2-2):

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. (Ziel 10.2-2)

Ferner heißt es als Grundsatz (10.2-3), dass in den Planungsregionen bestimmte Flächenkulissen, also die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, regionalplanerisch gesichert werden sollen. Für das Planungsgebiet Köln werden im LEP-Entwurf 14.500 ha genannt. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung Wind entgegenstehen. ~~*Den raumordnerischen Vorranggebieten kommt allerdings keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationswirkung) zu, d. h. Windenergieanlagen können auch außerhalb dieser Bereiche errichtet werden.~~

**Nach den o.g. landesplanerischen Vorgaben des LEP-Entwurfes NRW soll die Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung über die Festlegung von Vorranggebieten erfolgen. Da planungsrechtlich auf die Qualität als Eignungsgebiet und dessen außergebietliche Wirkung verzichtet wurde, kommt diesen Gebieten kein Planvorbehalt nach*

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu. Um eine rechtsverbindliche räumliche Steuerung von Windenergieanlagen zu gewährleisten zu können, müssen weiterhin die Kommunen gesamträumliche Konzepte erarbeiten und Konzentrationszonen für Windenergie in ihren Flächennutzungsplänen darstellen. Die nachfolgenden kommunalen Bauleitpläne haben dann die Vorranggebiete im Sinne des § 4 Abs. 2 ROG zu beachten bzw. ihre Planungen daraufhin anzupassen.

Die Bezirksregierung Köln strebt gegenwärtig eine Gesamtfortschreibung der räumlichen Teilabschnitte des Regionalplans Köln an. Der derzeit geltende Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Köln stellt keine Bereiche zur Windenergienutzung (Vorrang- bzw. Eignungsgebiete) dar.

Er enthält im Bereich der nun weiter verfolgten Änderungsbereiche der 126. Flächennutzungsplanänderung folgende Vorgaben:

Änderungsbereich Stommelner Höhe

Der Bereich ist als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Direkt angrenzend befindet sich ein Bereich für eine zweckgebundene Nutzung.

Änderungsbereich Fischbachhöhe

Der Bereich ist als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61

Der westliche Bereich ist als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Der mittlere und östliche Bereich befindet sich im Gewerbe- und Industriebereich für Flächenintensive Großvorhaben nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der derzeit überarbeitet wird. Sobald ein Verzicht auf diese LEP-Fläche im neuen Landesentwicklungsplan NRW erkennbar ist, hat die Regionalplanungsbehörde eine Freigabe für die Errichtung von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt.

Änderungsbereich Wiedenfelder Höhe

Der Bereich befindet sich im "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich", der zusätzlich die Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" aufweist.

Anpassung der Bauleitplanung an die Regional- und Landesplanung

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planungsmaßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 34 Landesplanungsgesetz eine Anfrage bei der Bezirksregierung Köln. Mit Schreiben vom 14.02.2013 wurde noch zu klärende Punkte von der Bezirksregierung Köln aufgezeigt. In Gesprächen am 25.03.2013 / 22.08.2013 und 13.11.2015 wurden insb. die Flächen 2, 4.1 – 4.3 und die Fläche 5.3 als grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung verträglich eingestuft.

Die Regionalplanungsbehörde hat eine Freigabe der Flächen 4.1-4.3 für die kommunale Planung in Aussicht gestellt, sobald im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW abzusehen ist, dass die LEP-Fläche für Flächenintensive Großvorhaben in Bergheim-Paffendorf zukünftig entfällt.

Die Fläche 3.2 ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt: Der Rhein-Erft-Kreis als Träger der Landschaftsplanung hat mit Beschluss vom 25.02.2016 den eingelegten Widerspruch (vom 15.09.2015) gegen diese Zone zurückgenommen und eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

Die Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in der nun vorliegenden Ausdehnung gemäß Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde am 13.11.2015 ebenfalls mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar (Reduzierung auf 9,3 ha).

Die von der Bezirksregierung Köln geforderte flächendeckende Untersuchung und anschließende städtebauliche Abwägung sind mit der Aktualisierung des Döpel-Gutachtens (siehe Anlage 1) sowie den vorliegenden Unterlagen (vgl. Städtebauliche Abwägung, Kapitel 5) erfüllt. Zudem wurden im Rahmen der Aktualisierung des Gutachtens die Kriterien um die Regionalplandarstellungen erweitert und der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen. Entsprechend den Anregungen der Bezirksregierung Köln (vom 13.11.2015) wurden die notwendigen Ergänzungen in das Döpel-Gutachten eingearbeitet (Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, siehe Anlage 1).

**Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 14.06.2016 der Kreisstadt Bergheim die landesplanerische Anpassung gem. § 34 LPlG der 126. FNP-Änderung für die Änderungsbe-
reiche Nr. 2 „Stommelner Höhe“, Nr. 3.2 „Fischbachhöhe“, Nr. 5.3 „Wiedenfelder Höhe“*

und für die Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen im Änderungsbereich „Paffendorf, westlich an der BAB 61“ an die Ziele der Raumordnung bestätigt. Die Darstellung der Konzentrationszone für Windenergie Nr. 4.1-4.3 im „Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61“ ist nach Inkrafttreten des LEP-Entwurfes NRW an die Ziele der Raumordnung angepasst.

6.2 Fachplanung nach Natur- und Umweltrecht

Vorgaben der Landschaftspläne

Das Stadtgebiet Bergheim befindet sich in Teilbereichen der Landschaftspläne 1, 2, 5, 6 und 7 des Rhein-Erft-Kreises.

Im Bereich Stommelner Höhe ist weder ein Landschaftsschutzgebiet noch Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Fläche Nr. 3.2 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsplan 6 des Rhein-Erft-Kreises). Entsprechend den Ausführungen des Döpel-Gutachtens (Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016; siehe Anlage 1) hat für diese Fläche eine Einzelfallprüfung sowie eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz zu erfolgen. Die gutachterlich empfohlene Einzelfallprüfung aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzes ist zwischenzeitlich vorbereitet (siehe Anlagen Nr. 9 - 14).

Mit dem neuen Windenergie-Erlass (vom 04.11.2015) bekräftigt die nordrhein-westfälische Landesregierung die Aussage, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) möglich sei, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind. Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien auszugehen. In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität gewichtet die Kreisstadt Bergheim den Belang der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Landschaftsteilraum Fischbachhöhe höher (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung Erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen. Vor diesem Hintergrund hat die Kreisstadt Bergheim am 02.09.2015 bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises einen Antrag gemäß § 67 BNatSchG auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Auf der Fischbachhöhe“ gestellt. Die jeweiligen Gremien des Rhein-Erft-Kreises

(Landschaftsbeirat am 17.11.2015, Ausschuss für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie am 20.01.2015, Kreisausschuss am 18.02.2016 sowie Kreistag am 25.02.2016) haben in ihren Sitzungen den Antrag der Kreisstadt Bergheim beraten. Am 25.02.2016 hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises den Beschluss gefasst, die Untere Landschaftsbehörde zu beauftragen, die Befreiung für die drei geplanten Windenergieanlagen in Aussicht zu stellen und im Genehmigungsverfahren die Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erteilen. Zudem wurde der eingelegte Widerspruch vom Rhein-Erft-Kreis als Träger der Landschaftsplanung zurückgenommen.

Die Fläche Paffendorf, westlich an der BAB 61 wird von dem Elsdorfer und dem Escher Fließ durchzogen. Diese sind zusammen mit Pufferflächen entlang des Ufers als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Bereiche sind von der Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgenommen.

Im Bereich der Wiedenfelder Höhe ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) vorgesehen, gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Erft-Kreis) bleibt jedoch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich hiervon unberührt. Im Rahmen der 9. Änderung des Landschaftsplans 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ wurde dieser Sachverhalt bereits ausführlich erörtert, abgewogen und von den politischen Gremien der Kreisstadt und des Rhein-Erft-Kreises beraten. Das LSG 2.2-14 „Wiedenfelder Höhe“ im Landschaftsplan 1 des Rhein-Erft-Kreises enthält von den Ge- und Verboten eine Unberührtheitsklausel über die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat am 10.12.2015 die o. g. Landschaftsplanänderung als Satzung beschlossen, die derzeit der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorliegt.

7. Beteiligung der Nachbarkommunen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden die Belange der betroffenen Nachbargemeinden abgefragt und in das Verfahren eingebracht. Die Stadt Elsdorf hat mit Schreiben vom 23.01.2013 mitgeteilt, dass gegen die 126. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken erhoben werden. Die Bedenken der Stadt Bedburg sowie der Gemeinde

Rommerskirchen gegen die Ausweisung der Flächen 1.1 und 2.1 aufgrund der bestehenden enormen Vorbelastung durch die nahen Kraftwerksnutzungen sind mit der Herausnahme dieser Flächen gegenstandslos geworden. Der Anregung der Stadt Bedburg, Mindestabstände von 1.200 m zu geschlossenen Ortschaften bzw. 600 m zu Einzelgehöften einzuhalten, wird nicht gefolgt, da mit den im vorliegenden Gutachten eingestellten Werte (1000 m / 500 m) auch im Vergleich zur aktuellen Rechtsprechung und zu anderen Gutachten (insb. des Landesumweltamtes) ausreichende Abstandszonen bestehen.

Im Rahmen der Offenlage hat die Stadt Elsdorf (Schreiben vom 21.08.2015) mitgeteilt, dass gegen die 126. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken erhoben werden.

Die Stadt Pulheim sieht ein Repowering und die damit verbundene Aufhebung der Höhenbegrenzung auf der Fläche Nr. 2 Stommelner Höhe an der Gemeindegrenze zu Pulheim kritisch (Schreiben vom 21.08.2015). Im aktuellen Windenergie-Erlass NRW führt die Landesregierung aus, dass als Ziel der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung von derzeit 4 % auf mind. 15 % im Jahr 2020 erhöht werden soll, u. a. durch das sog. Repowering. Die Kreisstadt Bergheim leistet in diesem Zusammenhang einen kommunalen Beitrag zur landesweiten Energiewende, in dem sie die Voraussetzungen für ein Repowering auf der Fläche Nr. 2 Stommelner Höhe schafft und die Gestaltungssatzung aus dem Jahr 2001 für die Fläche Nr. 2 aufhebt.

Die Stadt Bedburg begrüßt grundsätzlich die bauleitplanerische Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung (Schreiben vom 27.08.2015). Sie weist daraufhin, dass der Änderungsbereich Paffendorf mittelbar an die Stadtgrenze Bedburgs angrenzt und sich potenzielle Auswirkungen auf den Ortsteil Kirdorf ergeben können. Der Anregung zur Aufnahme der genannten Mindestabstände von 600 m bzw. 1.200 m im Rahmen der 126. Flächennutzungsplanänderung wird nicht gefolgt. Die angesetzten Richtwerte der Kreisstadt Bergheim liegen mit Abständen von 1000 m / 500 m zwischen Siedlungsgebieten / Einzelgehöften im Außenbereich und Windkonzentrationszonen in einer Größenordnung, die die zwei- bis dreifache Höhe der Windenergieanlagen i.d.R. nicht unterschreitet. Grundsätzlich ist diese Thematik aber jeweils anlagenspezifisch und einzelfallbezogen zu beurteilen und im Rahmen der Detailplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG je nach Konfiguration der Windenergieanlagen (Standort und Höhe) zu berücksichtigen. Die Bedenken hinsichtlich der Windenergienutzung auf der derzeit landesplanerisch festgesetzten LEP VI Fläche für flächenintensive

Großvorhaben werden zurückgewiesen. Das Land NRW überarbeitet derzeit den Landesentwicklungsplan, von den Ergebnissen wird - unabhängig von der kommunalen Planung - die zukünftige Ausdehnung des gewerblichen Bereiches abhängig sein. Der jetzt für die Windkonzentrations-zone mit den Teilflächen 4.1-4.3 vorgesehene Bereich war nicht für die Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet vorgesehen. Gemäß Begründung zur 21. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Köln und Vorstellungen des Zweckverbands :terra nova (Stellungnahme im Rahmen des LEP - Neuaufstellungsverfahrens) liegen die Entwicklungspotenziale ausschließlich nördlich des Elsdorfer Fließes. Eine Verringerung real zu nutzender GE- bzw. GI-Fläche durch die Ausweisung von Windkonzentrationszonen erfolgt daher faktisch nicht. Die Größe der Konzentrationszone im Änderungsbereich Pafendorf an der BAB 61 verringert sich gegenüber dem Entwurf der bisher durchgeführten Offenlage (vgl. Kap. 4.2).

Von anderen Kommunen liegen keine Anregungen vor.

8. Auswirkungen der Planung

Artenschutz

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei allen Bauleitplanverfahren und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Für den Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Vorabschätzung von Beeinträchtigungen von auf den entsprechenden Flächen potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe 1). Diese ist in der Anlage 2 enthalten. Weitergehende Untersuchungen sind für diese Fläche erst im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Anlage 2 enthält zudem eine Artenschutzprüfung Stufe 1 für alle im Rahmen der Potenzialstudie ermittelten empfohlenen und nachrangig empfohlenen Flächen für die Nutzung von Windenergie. Damit ist eine gegenüberstellende Betrachtung aller Flächen gegeben.

Aufgrund der unmittelbaren Rechtswirkung des Flächennutzungsplan bei der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ist hier neben der Artenschutzprüfung Stufe 1 auch eine weitergehende Untersuchung (Artenschutzprüfung Stufe 2) erforderlich.

Für die in den Flächennutzungsplan aufzunehmenden Konzentrationszonen Paffendorf, Fischbachhöhe und Wiedenfelder Höhe sind sowohl eine separate Artenschutzprüfung Stufe 1 als auch Stufe 2 erstellt worden (Anlagen 3, 4, 6, 7, 9). Zur Klarstellung der Thematik Rotmilan im Bereich der Potenzialfläche Fischbachhöhe wurden der „Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für die Potenzialfläche Fischbachhöhe sowie der „Ergebnisbericht Avifauna für die Potenzialfläche Fischbachhöhe“ redaktionell angepasst (vgl. Anlage 10: Kap. 3.1.1 u. 3.1.2; Anlage 12: Kap. 4.1.1 u. 4.1.2).

Darüber hinaus wurde für den Änderungsbereich Fischbachhöhe wegen der Nähe zum Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet „Königsdorfer Forst“ eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um nachteilige Auswirkungen für das Schutzgebiet auszuschließen (siehe Anlage 11). Für die Stommelner Höhe ist gemäß Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis am 08.11.2013 in diesem Planungsschritt keine Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich.

Alle Untersuchungen haben keine unüberwindbaren Konflikte hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes ausgemacht. Die Prüfung, ob durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt, wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen nachgelagerter Verfahren bearbeitet. Zu Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Lärmimmissionen

Als Grundlage zur Einschätzung des Schallschutzes im Städtebau dienen die Orientierungswerte der DIN 18005. Um die Vollzugsfähigkeit der Flächen zu gewährleisten erfolgt zudem an dieser Stelle der Hinweis auf die TA-Lärm. Diese dient im Rahmen des sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Grundlage, da sie im Gegensatz zu den Orientierungswerten der DIN 18005 Richtwerte festlegt, die es einzuhalten gilt. Unter Punkt 3.2.1 TA Lärm heißt es, dass eine Genehmigung der Anlage nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Werte in dB(A))²

	Gebietseinstufung	tags	nachts
a)	Industriegebiete	70	70
b)	Gewerbegebiete	65	50
c)	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45
d)	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
e)	Reine Wohngebiete	50	35
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die vorliegenden Konzentrationszonen wurden insbesondere durch die Definition von Pufferzonen um schutzwürdige Nutzungen (insb. zu Wohnsiedlungsgebieten: 1000 m) ermittelt. Damit sollen Konflikte zwischen bestehenden Nutzungen und zukünftigen Windenergieanlagen bereits in dieser Planungsstufe minimiert werden. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass aufgrund dieser Abstände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Zusätzlich wurden für die Flächen 3.2, 4.1-4.3 und 5.3 immissionschutzrechtliche Bewertungen einer beispielhaften Anlagenkonfiguration vorgenommen. Die Höhe der Lärmimmissionen, die von Anlagen in den Konzentrationszonen ausgehen, ist abhängig von Anzahl, Ausführung und Höhe der zu errichtenden Anlagen sowie von der Stellung der Anlagen zueinander. Bei den beispielhaften Konfigurationen wurden aktuelle Windkraftanlantentypen nach Stand der Technik und eine realistische Anlagenzahl im Verhältnis zur Fläche gewählt (vgl. Anlage 5, 8, 13, 16).

Aufgrund der Lage der Konzentrationszonen in Bergheim-Paffendorf in der Nähe zum Gewerbepark Bergheim, zum geplanten interkommunalen Kompetenzareal :terra nova, zur Biogasanlage an der K 41/Ecke Walter-Gropius-Straße und zu einer weiteren Konzentrationszone in der Nachbarstadt Elsdorf wurde hier beispielhaft überprüft, ob die Lärmwerte bei einer Errichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eingehalten werden können.

In einem gemeinsamen Termin am 10.11.2015 mit dem Rhein-Erft-Kreis, dem Schallgutachter und Vertretern der Kreisstadt Bergheim wurde die Schallthematik

² Die in der oben stehenden Tabelle nicht aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich sind der Kategorie Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete zuzuordnen. Für sie ist somit

zum Standort Paffendorf erörtert. Als Konsens wurde festgehalten, die schalltechnische Untersuchung von 2014 unter spezieller Berücksichtigung der neuen Entwicklungen (Vorbelastungen durch die mittlerweile vier genehmigten WEA auf dem Elsdorfer Stadtgebiet, durch die Bebauungspläne BP 206.2/PA und BP 206.3/PA sowie der Biogasanlage im Gewerbepark Paffendorf) zu aktualisieren. Die aktualisierte Schalltechnische Stellungnahme vom 09.12.2015 stellt fest, dass der jeweils zulässige Immissionsrichtwert durch den Teil-Beurteilungspegel der Zusatzbelastung, **ohne die Berücksichtigung der Vorbelastungen*, immer um mind. 7 dB(A) unterschritten wird. **Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen liegt der Beurteilungspegel in der Gesamtbetrachtung bei zwei Immissionspunkten bei 36 dB(A). Eine geringfügige Abweichung von den Orientierungswerten ist möglich. Zudem ist die Einhaltung der Richtgrenzwerte durch Nachabschaltung auch bei abweichenden Konfigurationen (anderer Anlagentyp oder Standort) gewährleistet* (vgl. Anlage 16).

Die Ergebnisse zeigen, dass die Grenzwerte an den maßgeblichen Punkten eingehalten werden (vgl. Anlage 5, 16).

Im Bereich der Fischbachhöhe gewährleisten ebenfalls die entsprechenden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, dass die Konzentrationszone aus immissionschutzrechtlicher Sicht mit Windenergieanlagen zu bestellen ist (siehe Anlage 13).

Ein Gutachten zeigt auch für den Bereich der Wiedenfelder Höhe, dass die Konzentrationszone unter Berücksichtigung der entsprechenden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit Windenergieanlagen zu bestellen ist. Bei einer beispielhaften Bestellung mit Windenergieanlagen liegen die potenziell resultierenden Schallimmissionen im Ortsteil Niederaußem mindestens 6 db(A) bzw. um 2,6 dB(A) unter dem erforderlichen Richtwert (vgl. Anlage 8).

Schattenwurf und Disco-Effekt

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen stellt der Discoeffekt heutzutage kein Problem mehr dar. Die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte hinsichtlich Beschattungsdauer – unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen – sind entsprechend einzuhalten. Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nut-

ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nacht maßgebend.

zungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Die Werte beziehen sich dabei auf Wohnnutzungen und sind nicht unmittelbar auf andere Nutzungen übertragbar. **Im Windenergie-Erlass NRW 2015 wird weiter ausgeführt, dass die „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emissionen von Windkraftanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz heranzuziehen sind, wonach Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume neben Wohnräumen als „maßgebliche Immissionsorte“ zu berücksichtigen sind.* So ist sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert von einer astronomisch max. möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird. Der entsprechende Nachweis für den Änderungsbereich Fischbachhöhe wurde durch eine Schattenwurfabschätzung erbracht (vgl. Anlage 14). Wird dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten (vgl. Nr. 5.2.1.3 Windenergie-Erlass v. 04.11.2015). Zudem erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung konkreter Windenergieanlagen eine anlagenspezifische Untersuchung.

Für den Änderungsbereich Paffendorf wurde eine Schattenwurfprognose auf Anregung des Rhein-Erft-Kreises (Stellungnahme vom 15.09.2015) erstellt. Eine Einhaltung der Richtwerte kann durch Implementierung von Schattenwurfmodulen, sogenannten Abschaltmodulen, innerhalb der Steuerungseinrichtung sichergestellt werden (vgl. Anlage 15).

9. Hinweise

Rückbauverpflichtung

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Rückbauverpflichtung soll die Genehmigungsbehörde durch Baulast, Dienstbarkeit oder in anderer Weise sicherstellen. Eine Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windkraftanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Leitungen und Infrastrukturanlagen

In der Nähe bzw. am Rand der weiter verfolgten Potenzialflächen 2, 3.2, 4.1- 4.3 und 5.3 befinden sich zum Teil Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie unterirdische Leitungen. Südwestlich der Konzentrationszone 3.2 Fischbachhöhe verläuft eine Gasfernleitung. Die Gasfernleitung wird nachrichtlich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ~~*dargestellt~~ *dargelegt*. Eine Rohrfernleitung verläuft zudem zwischen den Konzentrationszonen **und der Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen* im Änderungsbereich Paffendorf und der BAB 61. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich südlich des Änderungsbereiches Nr. 5.3 Wiedenfelder Höhe eine Erdgashochdruckleitung befindet. **Es ist beabsichtigt die benannten Leitungen als nachrichtliche Übernahmen im Rahmen der derzeit in der Bearbeitung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim und nicht im Rahmen der 126. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.*

Allgemein sind die Betreiber der Einrichtungen im anlagebezogenen Genehmigungsverfahren zu beteiligen und die erforderlichen Abstände einzuhalten.

Grundwasser

Die RWE Power AG als Bergbautreibende betreibt in den Änderungsbereichen Nr. 2 Fischbachhöhe sowie Nr. 5.3 Wiedenfelder Höhe Grundwassermessstellen. Um die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen zu gewährleisten, ist im Rahmen des anlagebezogenen Genehmigungsverfahrens daher die RWE Power AG als Bergbautreibende zu beteiligen. **Im „Änderungsbereich „Fischbachhöhe“ befinden sich Dränagen im Sauger- und Sammlersystem, welche in Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten von einer Fachfirma sachgerecht abgefangen werden müssen.*

Rekultivierungsbereiche

Die Flächen 3.2 und 5.3 befinden sich auf aufgeschüttetem Boden von Hochkippen der ehemaligen Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich sind aufgrund großräumiger und insbesondere auch kleinräumigen Setzungen besondere Gründungshinweise zu beachten. Im Rahmen des anlagebezogenen Genehmigungsverfahrens ist daher die RWE Power AG als Bergbautreibende zu beteiligen. **Im Rahmen der zurzeit in der Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist eine Bearbeitung und ggf. Anpassung der Kennzeichnung der Rekultivierungsbereiche gem. § 5 Abs. 3 BauGB beabsichtigt.*

Richtfunkstrecken

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Betreiber von Richtfunkstrecken angeschrieben. Eine mögliche Beeinträchtigung der vorhandenen Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen ist im Einzelfall im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinweise, die eine Ausnutzung der o.g. Konzentrationszonen unmöglich machen, liegen nicht vor.

Unter der Berücksichtigung laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu Richtfunkstrecken zu führen. Zudem hat die Überprüfung der im aktuellen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim nachrichtlich übernommenen Richtfunktrasse ergeben, dass diese nicht mehr den tatsächlichen aktuellen Verlauf abbildet. Nach den Angaben des Richtfunkbetreibers (vom 25.11.2015) liegt die aktive Trasse weiter nördlich, so dass die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse nicht die aktuellen Gegebenheiten widerspiegelt. Beruhend auf ihrem planerischen Ermessen hat sich die Kreisstadt Bergheim dazu entschlossen, keine Richtfunktrassen mehr auf Flächennutzungsplan-Ebene darzustellen. Die entsprechende Richtfunktrasse wird daher in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nicht mehr nachrichtlich übernommen.

Bodendenkmalpflege

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der Offenlage mitgeteilt, dass den Änderungsbereichen Paffendorf (Nr. 4.1-4.3) und Stommeler Höhe (Nr. 2) eine hohe archäologische Bedeutung beigemessen wird. In den Änderungsbereichen Fischbachhöhe (Nr. 3.2) und Wiedenfelder Höhe (Nr. 5.3) sind dagegen keine Bodendenkmäler zu erwarten, da die historische Landschaft zwischen Bergheim und Nieder- und Oberaußem durch die Tagebaue weitgehend zerstört wurde.

Die Erfassung der Kulturgüter durch Prospektion ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung konkreter Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte im Rahmen des Verfahrens der 126. Flächennutzungsplanänderung als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf dieses Verfahren. Zudem wird auf mögliche resultierende Einschränkungen im Sinne der §§ 3, 4, 9, 11 DSchG NW hingewiesen.

Luftverkehr

Die Errichtung von Windenergieanlagen in allen Änderungsbereichen ist von den §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz betroffen und bedarf der besonderen Zustim-

mung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. **Mit Schreiben vom 10.11.2015 teilte die Landesluftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) mit, dass eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der geplanten Konzentrationszonen für Windenergie gegeben ist, sofern die Bedenken hinsichtlich der Fläche Wiedenfelder Höhe Nr. 5.3 ausgeräumt sind. Zur erneuten Offenlage (vom 30.03.-02.05.2016) wurde daher die Fläche 5.3 entsprechend den Unterlagen der Bezirksregierung Düsseldorf eingekürzt.* Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung die Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

Infraschall

Nach derzeitigem Kenntnisstand zeigen wissenschaftliche Studien, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, 09/2012). In großen Entfernungen werden die auftretenden Geräusche im Infraschall-Bereich maßgeblich durch den Wind verursacht. Windenergieanlagen liefern hier keinen nachweisbaren Beitrag. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem am 11.01.2016 veröffentlichten Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ dargestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. So beurteilt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“. Des Weiteren weist das LANUV darauf hin, dass „sich für die Praxis zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen ergeben“ (vgl. <http://www.lanuv.nrw.de>).

Militärische Belange

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interesse, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Alle Änderungsbereiche der 126. Flächennutzungsplanänderung befinden sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Nörvenich, so dass es aufgrund der Nähe zu Einschränkungen kommen kann. Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden Unterlagen zu beispielhaften Typen und Standorten von Windenergieanlagen zur Vorprüfung zur Verfügung gestellt. Gemäß den Antwortschreiben vom 19.10.2015, 06.01.2016 ist die Vollzugsfähigkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen in den Änderungsbereichen Stommelner Höhe, Fischbachhöhe, Paffendorf an der BAB 61 und Wiedenfelder Höhe nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren führt die BAB 61 als Teil des Militärstraßengrundnetzes an dem Änderungsbereich Paffendorf vorbei, so dass Abstände (Bauwerkshöhe plus 5 m) eingehalten werden müssen.

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung die Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr einzuholen.

Erdbebenmessstationen des geologischen Dienstes NRW

In Nordrhein-Westfalen wird ein Erdbebenalarmsystem durch ein landesweites Erdbebenstationsnetz als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes vom Geologischen Dienst NRW betreut und betrieben. Gemäß Windenergie-Erlass NRW vom 04.11.2015 ist im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen der Geologische Dienst NRW zwingend zu beteiligen, sofern sich eine auf dessen Internetseite (http://www.gd.nrw.de/gg_erdbebenstationsnetz.htm) angegebene Erdbebenmessstation im Umkreis von 10 km befindet. Mit Schreiben vom 13.01.2016 weist der Geologische Dienst NRW daraufhin, dass sich die Erdbebenmessstation „Station Pulheim“ innerhalb dieses Radius befindet und als Basisstation des Landeserdbebedienstes Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW liefert. Auswirkungen können sich somit auf den Änderungsbereich Nr. 2 Stommelner Höhe ergeben, auf dem bereits zum derzeitigen Zeitpunkt fünf Windenergieanlagen in Betrieb sind. Die Kreisstadt Bergheim beabsichtigt in diesem Änderungsbereich die Voraussetzungen für ein zukünftiges Repowering der Bestandsanlagen zu schaffen, in dem die derzeitige Höhenbegrenzung aufgehoben wird. Die empfohlene Einzelfallprüfung anhand eines Fachgutachtens des Antragstellers ist im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung zu leisten.

Die Erbebenstation Bensberg des Geologischen Instituts der Universität zu Köln hat laut Stellungnahme vom 02.02.2016 keine Bedenken gegen die Änderungsbereiche der 126. Flächennutzungsplanänderung, da keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Bensberger Messstationen erwartet werden.

10. Übersicht Gutachten

Folgende Gutachten bilden die Grundlage für die Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien in der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der 126. Änderung des Flächennutzungsplans:

Anlage 1 – Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien in der Kreisstadt Bergheim unter besonderer Berücksichtigung der Windressourcen, Döpel Landschaftsplanung, Stand August 2011, Revision Januar 2014; angepasst Januar 2016, inkl. Planunterlagen

Anlage 2 – Artenschutzprüfung Stufe 1, Smeets Landschaftsarchitekten, September 2012, Aktualisierung Oktober 2014

⇒ Hier werden alle im Rahmen der unter Anlage 1 ermittelten geeigneten und nachrangig geeigneten Flächen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Artenschutz untersucht und damit eine vergleichende Betrachtung ermöglicht.

Für die Flächen Fischbachhöhe, Paffendorf Flächen an der BAB 61 und Wiedenfelder Höhe wurden weitere vertiefende Gutachten erstellt:

Flächen 4.1 – 4.3 „Paffendorf, westlich an der BAB 61“

Anlage 3 – Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe 1) für die Potenzialfläche Paffendorf auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, September 2014

Anlage 4 – Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe 2) für die Potenzialfläche Paffendorf auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, Oktober 2014

Anlage 5 – Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von drei geplanten Windenergieanlagen am Standort Bergheim-Paffendorf, IEL GmbH, September 2014

Anlage 15 – Prognose zur Schattenwurfbelastung in der Umgebung des geplanten Windenergiestandorts Bergheim Paffendorf, BMR energy solutions, November 2015

Anlage 16 – Schalltechnische Stellungnahme Windenergieanlagen am Standort Bergheim-Paffendorf, IEL GmbH, Dezember 2015

Fläche 5.3 „Wiedenfelder Höhe“

Anlage 6 – Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe 1) für die Potenzialfläche Wiedenfelder Höhe auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, September 2014

Anlage 7 – Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe 2) für die Potenzialfläche Wiedenfelder Höhe auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, Oktober 2014

Anlage 8 – Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von drei geplanten Windenergieanlagen am Standort Bergheim / Wiedenfelder Höhe“, IEL GmbH, November 2014

Fläche 3.2 „Fischbachhöhe“

Anlage 9 – Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASPI) für die Potenzialfläche Fischbachhöhe auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, März 2015

Anlage 10 – Ergebnisbericht Avifauna für die Potenzialfläche Fischbachhöhe auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, Februar 2016

Anlage 11 – Studie zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Königsdorfer Forst“ im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung für die Potenzialfläche Fischbachhöhe auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, März 2015

Anlage 12 – Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
für die Potenzialfläche Fischbachhöhe auf dem Gebiet der Kreisstadt
Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, ecoda, Februar 2016

Anlage 13 – Schallabschätzung
für die Potenzialfläche Fischbachhöhe auf dem Gebiet der Kreisstadt
Bergheim, Rhein-Erft-Kreis

Anlage 14 – Schattenwurfabschätzung
für die Potenzialfläche Fischbachhöhe auf dem Gebiet der Kreisstadt
Bergheim, Rhein-Erft-Kreis

11. Städtebauliche Kennwerte

Konzentrationszonen für Windenergie als überlagernde Darstellung der Grundausweisung in % des Stadtgebietes	190,9 ha 1,98
Flächen für die Nutzung von Solarenergie	9,3 ha

Kreisstadt Bergheim, den ~~*26.06.2016~~ (*16.06.2016 geändert und ergänzt nach der erneuten öffentlichen Auslegung**), 21.11.2016 geändert und ergänzt entsprechend der Genehmigungsaufgaben der Bezirksregierung Köln)

6.1 Planung und Umwelt

Teil B Umweltbericht

Der Umweltbericht behandelt alle vorrangig und nachrangig empfohlenen Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, die in das Verfahren zur 126. Änderung des Flächennutzungsplans eingebracht werden.

Damit ist eine vergleichende Betrachtung aller Standorte gegeben.

Entsprechend der in der Begründung dargelegten Flächenauswahl werden folgende Konzentrationszonen im Rahmen der 126. Flächennutzungsplanänderung weiterverfolgt:

- Änderungsbereich Stommelner Höhe
 - Fläche 2 (36,8 ha)

- Änderungsbereich Fischbachhöhe
 - Fläche 3.2 (58,2 ha)

- Änderungsbereich Paffendorf an der BAB 61,
 - Flächen 4.1 (3,8 ha), 4.2 (2,9 ha) und 4.3 (12,0 ha)
 - Fläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (9,3 ha)

- Änderungsbereich Wiedenfelder Höhe,
 - Fläche 5.3 (77,2 ha)